<u>Inhalt</u>

- Nähere Erläuterungen zu Kapitel 3.30 Freier Warenverkehr (Seiten 2 - 40)
- Nähere Erläuterungen zu Kapitel 3.322 Kommunikationsund Informationsdienste (Seiten 41 - 43)

(Die Ausführungen stützen sich auf den Text der Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1992 zum EWRA)

DS 94 | 1892 - 46 C Beilage 2

1. Nähere Erläuterungen zu Kapitel 3.30 Freier Warenverkehr

Allgemeines

Im Unterschied zu den EG, die eine Zollunion mit gemeinsamem Aussenzolltarif geschaffen haben und ihren Binnenmarkt ab dem 1. Januar 1993 ohne Zollschranken verwirklicht haben werden, ist der im EWRA vereinbarte "freie Warenverkehr" nur ein bedingter. So bleiben zwischen den EG und den einzelnen EFTA-Ländern die Zollschranken bestehen, obwohl nach Artikel 21 EWRA die Kontrollen und Formalitäten vereinfacht werden, womit der grenzüberschreitende Güterverkehr beschleunigt werden soll. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass Steuerharmonisierung noch Vertragsparteien weder eine Zollunion angestrebt haben. Letztere hätte aus der Sicht der Schweiz institutionell nur mit einem EG-Beitritt befriedigend gelöst werden können. Damit hätte die Schweiz die Zollautonomie und die Kompetenz zum Abschluss präferentieller Handels- und Zollverträge mit Drittländern verloren. Eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik und damit der unbeschränkte Verkehr mit Agrarprodukten wurde zum vornherein ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann somit nur vom weitestgehend möglichen "freien Warenverkehr" gesprochen werden.

Nach Artikel 8 des EWRA wird der freie Warenverkehr für die Abkommenswaren, worunter hauptsächlich industrielle Erzeugnisse, ohne eigentliche Agrarprodukte, fallen, gewährleistet (vgl. Kapitel "Anwendungsbereich"). Er gilt, falls nichts weiteres erwähnt wird, grundsätzlich für jene Produkte, welche die präferentiellen Ursprungsbestimmungen des Protokolls 4 erfüllen und damit – trotz der verbleibenden Zollschranken – zollfrei zirkulieren. Allerdings bleiben im EWR zirkulierende Nicht-EWR-Ursprungswaren weiterhin zollzahlungspflichtig und handelspolitischen Massnahmen unterworfen, welche die jeweilige Vertragspartei gegenüber diesem Nicht-EWR-Staat anwendet, um damit Verkehrsverlagerungen über bestimmte EWR-Länder mit tiefen Drittlandzöllen oder ohne mengenmässige Einfuhrbeschränkungen zu verhindern.

Als von besonders zentraler Bedeutung kommt im EWRA hinzu, dass neben dem freien Güteraustausch auch die freie Vermarktung im jeweiligen EWR-Staat für Abkommenswaren jeden Ursprungs miteingeschlossen ist. Dies setzt voraus, dass die EFTA-Länder alle binnenmarktrelevanten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA oder nach Ablauf der Übergangszeiten in ihr Landesrecht überführen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei den technischen Vorschriften gemäss Artikel 23 des EWRA anwendbar, wo über die Festlegung der Anforderungen für das Inverkehrbringen (Etikettierung, Lebensmittelzusatzstoffe, Lärm- und Abgasvorschriften für Fahrzeuge usw.) bedeutende nichttarifäre Handelshemmnisse abgeschafft werden. In gleicher Weise gilt dies nach Artikel 17 des EWRA auch im Veterinärrecht und beim Pflanzenschutz, wo für den Verkehr mit Tieren, Futtermitteln, tierischen Erzeugnissen und Pflanzen die Anforderungen an

Beilage 2

die Vermarktungsbedingungen (Hygienevorschriften, Futtermittelzusätze, Pflanzenschutzmittelvorschriften) auf einen Gleichstand geführt werden, und zwar zum Schutz der Gesundheit, aber auch zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

- 3 -

Anwendungsbereich

Hinsichtlich des industriellen Warenverkehrs ist der materielle Geltungsbereich des EWRA mit jenem des geltenden Freihandelsabkommens vom 22. Juli 1972 nicht deckungsgleich. Dies einmal hinsichtlich der erfassten industriellen Freihandelsabkommen bereits (nämlich die Erzeugnisse der Zolltarifkapitel 25 bis 97 des Zolltarifs) und der davon ausgeschlossenen Produkte wie Kaseine. Albumine und gewisse Stärken (vgl. Kap. "Zölle und mengenmässige Beschrän-kungen"). Neu vom industriellen Freihandel erfasst sind die wenigen Agrarprodukte, die in den genannten Industriekapiteln enthalten sind (Kork, Flachs und Hanf). Hinzu kommt ferner der Wegfall oder der Abbau des industriellen Verarbeitungsschutzes auf einer Reihe neuer Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, die – abgesehen von wenigen Positionen – in den Kapiteln 1 bis 24 enthalten sind. Dazu gehören Erzeugnisse wie gewisse Margarinen, Pektin (Geliermittel), Konfitüren und bestimmte alkoholische Getränke.

Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind grundsätzlich Schutzmassnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Beträge, die dem Preisausgleich für die in den Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dienen. Im Rahmen bilateraler Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG erfolgten jedoch für einzelne Agrarprodukte Zollsenkungen und Kontingentserhöhungen (vgl. Kap. "Landwirtschaftliche Produkte").

Für Fische und andere Meeresprodukte, für die kein spiegelbildliches Verhandlungsergebnis erzielt wurde, gelten besondere Bestimmungen. Während die schweizerischen Konzessionen an die EG die Ausdehnung des EFTA-intern geltenden zollfreien Handels für Fische und andere Meeresprodukte beinhalten, haben die EG einzelne Fischprodukte vom Freihandel ausgenommen (Salm, Heringe und Makrelen usw.) und für andere Produkte Zollfreiheit oder einen stufenweisen Zollabbau nach Protokoll 9 gewährt.

Ursprungsregeln

Das in Artikel 9 des EWRA erwähnte Protokoll 4 umschreibt die Voraussetzungen, unter welchen Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien vom zollfreien Warenverkehr profitieren. Nicht-EWR-Ursprungswaren behalten ihren drittländischen Ursprung und unterliegen bei der Einfuhr in die EG oder in ein EFTA-Land den im GATT gebundenen gegenüber Drittländern angewandten Zollansätzen.

Das Protokoll 4 beschreibt die Verarbeitungskriterien und bestimmt, inwieweit und bis zu welchem höchstzulässigen Prozentsatz Ausgangs-

Beilage 2

- 4 -

materialien aus Nicht-EWR-Staaten in der Produktion mitverwendet werden dürfen. Sodann legt er die Bestimmungen über die Ausstellung von Lieferantenerklärungen für Nicht-Ursprungswaren fest, die, obwohl sie weiterhin zollpflichtig bleiben, grenzüberschreitend zur Ursprungsbildung verwendet werden können. Dazu kommen Regeln zur Ausstellung präferentieller Ursprungsnachweise, welche die Ursprungskriterien für die Zollfreibehandlung erfüllen. Ferner regelt es die Zusammenarbeit unter den Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern.

Im Sinne des angestrebten Verhandlungszieles wurden die bestehenden sechs bilateralen Ursprungsprotokolle der einzelnen EFTA-Länder mit der EWG bzw. der EGKS multilateralisiert sowie vereinfacht und - wo die EG dies auch als vorteilhaft beurteilten - materiell verbessert:

- a) Die sowohl im Verhältnis zu der EWG bzw. EGKS sowie EFTA-intern gleicherweise geltenden Ursprungsregeln ermöglichen in den Ursprungsnachweisen den Verzicht auf die Nennung des Staates, wo die letzte wesentliche Bearbeitung stattgefunden hat, und erlauben die Verwendung des EWR-Ursprungs. Dies gestattet den EG und den EFTA-Ländern zugleich eine klare materielle Unterscheidung in den Ursprungskriterien sowie eine solche in der Dokumentation im Verhältnis zu ihren präferentiellen Abkommen mit anderen Drittländern (z.B. Türkei, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei).
- b) Unter den Vertragsparteien wird die volle Kumulation eingeführt, die das Zusammenzählen aller Produktionsprozesse oder Wertanteile drittländischer Vormaterialien für den ursprungsbildenden Vorgang gestattet, gleichgültig, ob sie in einem einzigen oder in verschiedenen Ländern des EWR-Raumes stattfinden. Im Unterschied zu den bestehenden bilateralen Abkommen, die lediglich eine begrenzte Kumulation ermöglichen, eröffnet diese volle Kumulation neue Möglichkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nicht-Ursprungswaren nach wie vor zollpflichtig bleiben, indessen zur Erlangung der präferentiellen Ursprungseigenschaft einer daraus hergestellten Ware beitragen können.
- c) Zur besseren Ausnützung der arbeitsteiligen Wirtschaft gelang es, das geltende restriktive Territorialitätsprinzip, wonach Ursprungswaren, welche die Zone verlassen, diesen Status verlieren, zu durchbrechen. Neu gilt das Prinzip, dass für Waren, die vorübergehend in Nicht-EWR-Ländern zwischengefertigt werden, der Erwerb der EWR-Ursprungseigenschaft deswegen nicht beeinträchtigt wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gesamte, ausserhalb des EWR erzielte Wertsteigerung zehn Prozent des ab-Werk-Preises der fertigen Ware nicht überschreitet. Von dieser Erleichterung ausgeschlossen sind auf Begehren der EG Textilien und Bekleidungswaren.
- d) Damit der Erwerb der Ursprungseigenschaft einer Ware in vielen Grenzfällen wegen drittländischer Materialien nicht verunmöglicht wird, wurde eine weitere Erleichterung eingeführt. Danach können drittländische Vormaterialien, deren Verwendung bei der Herstel-

lung einer bestimmten Ware nach den Bedingungen der Liste im Ursprungsprotokoll nicht zulässig ist, dennoch verwendet werden, wenn der Gesamtwert zehn Prozent des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Auch von dieser Vereinfachung sind Textilien und Bekleidungswaren ausgeschlossen.

e) Als weitere Vereinfachung gilt alternativ zu den administrativ aufwendigen Verarbeitunges- und Prozentregeln eine neue Regel, die das drittländische Vormaterial bei Herstellung von Chemieprodukten allgemein auf 40 Prozent und bei Kunststoffen ab 25 Prozent des ab-Werk-Preises des Endproduktes beschränkt. Die Absicht, das für den Maschinenbereich der Zolltarifkapitel 84 bis 92 bereits geltende Prinzip auf möglichst alle übrigen Bereiche der Industriewaren auszudehnen, scheiterte am Widerstand der EG. Insbesondere strebte sie eine nachweislich wirtschaftlich neutrale Alternative an und schloss dadurch möglicherweise resultierende erhöhte Anteile drittländischer Vormaterialien aus.

Da nicht alle Verhandlungsziele erreicht werden konnten, wurde in Artikel 9 des EWRA vereinbart, die Ursprungsregeln weiter zu verbessern und zu vereinfachen sowie die Zusammenarbeit in anderen Zollfragen auszubauen. Anlässlich der letzten Verhandlungsrunde erklärte die EG ausdrücklich, auch die Aspekte des passiven Textilveredelungsverkehrs miteinzubeziehen. Die EG lehnten nämlich die geforderte zollmässige Gleichbehandlung von Bekleidungswaren ab, die mit EG- oder EFTA-Vormaterialien vorübergehend in Nicht-EWR-Länder zur Verarbeitung exportiert und anschliessend in die EG reimportiert werden. Dies mit dem Hinweis darauf, dass im Rahmen der EWR-Verhandlungen weder eine Zollunion noch eine gemeinsame Textilpolitik angestrebt worden sei und die EFTA-Länder überdies infolgedessen nicht in den Genuss der Vorteile aus den EG-Präferenzabkommen mit Drittländern gelangen könnten. Eine erste diesbezügliche Neubeurteilung wird gemäss der Evolutivklausel vor Ende 1993 stattfinden und soll regelmässig alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Im Vergleich mit anderen Bereichen, wo die EFTA-Länder den Acquis zu übernehmen hatten, mussten in diesem Bereich Verhandlungslösungen erarbeitet werde, die den Interessen aller Beteiligten entsprechen.

Durch die erzielten Verhandlungsergebnisse wird im Chemiebereich die Bestimmung des Ursprungs erleichtert. Die Ermöglichung der vollen Kumulation sowie die neue Toleranzregel und die Flexibilisierung des Territorialitätsprinzips werden den Exporteuren hilfreiche Erleichterungen bringen, aber eine erhöhte Wachsamkeit hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Ursprungskriterien sowie bei der Ausstellung der Ursprungsnachweise erfordern.

Zölle und mengenmässige Beschränkungen

Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

Artikel 10 EWRA (Art. 9 und 12 EWGV), der direkt anwendbar ist, enthält für Abkommenswaren das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie von Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle. Das Verbot der zollgleichen Abgaben ist die logische und notwendige Ergänzung zum Verbot der Zölle, denn nur so ist zu verhindern, dass der Schutz des freien Warenverkehrs über zollgleiche Abgaben umgangen wird. Protokoll 1 des EWRA umfasst jedoch eine List für drei landwirtschaftliche Warengruppen (Kaseine, Albumine und Stärken) die, wie im bestehenden Freihandelsabkommen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Ferner enthält Protokoll 3 des EWRA für eine Anzahl landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse besondere Regelungen über die Reduktion oder den Abbau bestehender Zölle (vgl. Kap. "Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte").

Artikel 22 EWRA umfasst schliesslich die bereits in Artikel 12 des Freihandelsabkommens Schweiz/EWG niedergelegte Notifikationspflicht bei Änderungen der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, um Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten, zu verhindern.

Inhaltlich gelten diese Verbote für Industriewaren praktisch seit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens, wurde doch bereits 1972 die Einführung neuer Zölle ausgeschlossen. Die ausfuhrseitig einzig noch bestehenden Zölle für Aschen und Rückstände aus Aluminium sowie Abfälle und Schrott aus Kupfer und Aluminium werden mittels Zusatzprotokoll vom 12. Juli 1989 zum Freihandelsabkommen Schweiz/EWG auf den 1. Januar 1993 abgeschafft.

Das in Artikel 10 EWRA niedergelegte Verbot gilt gleichermassen auch für Fiskalzölle. Protokoll 5 des EWRA enthält dagegen eine Liste von Produkten (z.B. Kaffee, Mineralölprodukte, Automobile und deren Bestandteile), für die keine Inlandproduktion besteht. Auf diesen Produkten wird die Schweiz, bis zu deren beabsichtigter Umwandlung in interne Verbrauchssteuern, weiterhin Fiskalzölle erheben. Die Schweiz hat in einer einseitigen Erklärung ihren Willen bekräftigt, die Fiskalzölle bis Ende 1996 in interne Verbrauchssteuern umzuwandeln. Beim Kaffee ist die Umwandlung in eine interne Verbrauchssteuer nur innerhalb einer Frist von vier Jahren möglich. Vorbehalten bleibt die Annahme der notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen im internen schweizerischen Verfahren.

Die Schweiz hat sich bereits im Rahmen des Freihandelsabkommens und in einem Briefwechsel anlässlich der Tokio-Runde des GATT 1979 verpflichtet, die Fiskalzölle auf Motorfahrzeugen und Teilen davon durch nichtdiskriminierende interne Steuern zu ersetzen. Hinzu kommt, dass auch im Rahmen der laufenden GATT-Verhandlungen von der Schweiz ähnliche Konzessionen gefordert werden, besteht doch z.B. für Automobile und deren Bestandteile eine EWR-Präferenz. Aus diesem Grund haben

Beilage 2

- 7 -

Bundesrat und Parlament das Anliegen in die Vorlage der neuen Finanzordnung aufgenommen. Diese wurde allerdings in der Volkabstimmung vom 2. Juni 1991 abgelehnt.

Für Filme, die auch in der Schweiz hergestellt werden, hat die Schweiz ab Inkrafttreten des EWRA auf die Zollerhebung zu verzichten. Bei Aufnahmen einer Inlandproduktion der in der Liste erwähnten Waren müsste die Schweiz sofort auf eine Zollerhebung verzichten.

Die Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern setzt Anpassungen von Artikel 36^{ter} und 41^{ter} Bundesverfassung voraus. Die Einzelheiten sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln. Gemäss Protokoll 5 des EWRA wurde der Schweiz eine Frist bis zum 31. Dezember 1996 eingeräumt, um die Fiskalzölle in interne Verbrauchersteuern umzuwandeln.

Mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

Das Verbot in den direkt anwendbaren Artikeln 11 und 12 EWRA (Art. 30 und 34 EWGV) erfasst nicht nur mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sondern alle Massnahmen mit gleicher Wirkung. Es stellt eines der bedeutendsten Fundamente des freien Warenverkehrs dar, ohne dass aber - wie innerhalb der EG - die Kontrollen an den Grenzen wegfallen.

Während die genannten Verbote eindeutig sind, ist eine Beurteilung hinsichtlich der "Massnahmen gleicher Wirkung" schwieriger. Dieser Begriff wird weit ausgelegt. Er umfasst Massnahmen, die z.B. den mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen funktional vergleichbar sind, gleichviel, ob sie unterschiedlich oder unterschiedslos auf in- und ausländische Waren angewandt werden. Dazu kommen Massnahmen, die bereits in ihrer theoretischen oder potentiellen Wirksamkeit erfasst werden können. Dazu gehören z.B. Höchst- oder Mindestpreisvorschriften, obligatorische Herkunftsbezeichnungen usw.

Dieses Verbot hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ebenfalls auf nationale Rechtsvorschriften in den EG angewandt, die unterschiedslos für in- und ausländische Erzeugnisse gelten (sog. <u>Cassis de Dijon-Urteil</u>), welche trotz ihrer nicht-diskriminierenden Ausgestaltung den freien Warenverkehr behindern können. Danach müssen in einem Mitgliedstaat rechtmässig hergestellte oder in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse im Prinzip gemeinschaftsweit zugelassen werden. Dieser Grundsatz wird nun auch innerhalb des EWR angewendet. Er findet seine Bedeutung insbesondere auch im Zusammenhang mit der im EWR erfolgten Angleichung technischer Vorschriften, mit welchen Handelshemmnisse beseitigt werden, die in extensiver Auslegung auch zu den Massnahmen gleicher Wirkung gezählt werden (vgl. Kap. "Technische Vorschriften, Bereichsübergreifende Bestimmungen").

Einerseits erlaubt Artikel 13 EWRA (Art. 36 EWG-Vertrag) Massnahmen, die etwa aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit getroffen werden. Die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe - 8 - Beilage 2

in Artikel 13 EWRA ist erschöpfend und muss eng ausgelegt werden. Was andererseits die Einschränkungen anbelangt, die <u>ohne Diskriminierung sowohl einheimische als auch importierte Waren treffen</u>, entwickelte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Artikel 30 EWRA (Art. 11 EWRA) den Grundsatz der <u>zwingenden Erfordernisse</u>. Danach lassen sich Einschränkungen des freien Güterverkehrs aus Gründen wie z.B. des Umwelt- oder des Konsumentenschutzes rechtfertigen. Dabei ist das Kriterium der Proportionalität und der Kausalität anzuwenden.

So darf namentlich etwa die Einfuhr nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes untersagt werden, wenn hinreichende Aufklärung des Verbrauchers durch eine weniger einschneidende Massnahme wie beispielsweise eine entsprechende Etikettierung gewährleistet werden kann. In allen bestehenden Integrationsverträgen und in Artikel 13 EWRA ist zudem bereits festgehalten, dass solche Massnahmen keine willkürlichen Diskriminierungen oder verschleierte Handelsbeschränkungen darstellen dürfen.

Mit Artikel 25 EWRA wurde ferner eine dem Artikel 24 a des Freihandelsabkommens entsprechende spezifische Schutzklausel aufgenommen. Sie ermächtigt nach dem Verfahren von Artikel 119 EWRA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungen bei der Wiederausfuhr in Nicht-EWR-Staaten von Waren, die einer mengenmässigen Ausfuhrbeschränkung oder Ausfuhrzöllen unterliegen; ebenfalls zulässig sind Massnahmen zur Abwendung einer ernsten Mangellage im Exportstaat.

Nach Artikel 13 des Freihandelsabkommens sind seit dem 1. Januar 1975 sowohl die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen wie die Massnahmen gleicher Wirkung beseitigt, was seither für die Schweiz gilt. Diesem freihandelsvertraglichen Verbot entspricht der im EWRA in Artikel 11 unmittelbar anwendbare Grundsatzartikel. Während die Schweiz nur mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen kennt, werden die EG-Mitgliedstaaten gemäss Zusatzprotokoll vom 12. Juli 1989 zum Freihandelsabkommenn ihre letzten Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl, Buntmetalle, Holz, Häute und Felle abschaffen. Ab diesem Datum wird für die Vertragsparteien – und damit auch für die EFTA-Staaten untereinander – das Verbot neuer mengemässiger Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung in Artikel 12 des EWRA Geltung haben (vgl. Kap. "Nichtdiskriminierende Inlandsteuern"). Dadurch wird der Zugang zu den wichtigsten schweizerischen Bezugsmärkten sichergestellt und der freie Warenverkehr innerhalb des EWR trotz der Grenzkontrollen weitgehend verwirklicht.

Gemäss Protokoll 6 über die Bildung von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein können die beiden Länder jene Produkte, welche für das Überleben der Bevölkerung, und im Falle der Schweiz, für die Armee, und deren Produktion in der Schweiz und Liechtenstein ungenügend oder nicht vorhanden ist und die sich für eine Lagerung eignen, zu Zeiten schwerer Notlagen einem Pflichtlagersystem unterworfen werden. Diskriminierung gegenüber importierten Produkten ist nicht gestattet.

Nationale Monopole mit wirtschaftlichem Charakter

Art. 16 EWRA (Art. 37 EWGV) verpflichtet die Vertragsparteien, die nationalen Monopole mit wirtschaftlichem Charakter schrittweise dem Ausschluss jeder Diskriminierung unter den Angehörigen der Vertragsparteien im Bereich der <u>Beschaffung</u> und der <u>Vermarktung</u> anzupassen. Diese Bestimmung richtet sich an alle Organismen, durch welche ein Staat Einfuhren und Ausfuhren unter den Vertragsparteien direkt oder indirekt, rechtlich oder faktisch kontrolliert, lenkt oder spürbar beeinflusst. Art. 16 bezieht sich ausdrücklich nicht auf Dienstleistungsmonopole (siehe Kap. "Dienstleistungen") und nicht auf Produktionsmonopole. Zum Alkoholmonopol siehe Kap. "Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte", zum Salz- und Pulvermonopol siehe Kap. 3.351 (Schluss).

Landwirtschaftliche Produkte

Die Landwirtschaft wurde, wie bereits im Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 (FHA), grundsätzlich aus dem EWR ausgeklammert (Art. 8 EWRA).

Immerhin wurde in Artikel 19 EWRA eine allgemein formulierte **Evolutivklausel** vorgesehen. Diese Bestimmung unterscheidet sich vom analogen Artikel 15 des FHA dadurch, dass im Zweijahresrhythmus eine Überprüfung der Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten stattfindet. Damit soll das Ziel einer "progressiven Liberalisierung des Agrarhandels" im Rahmen der nationalen Landwirtschaftspolitiken, im gegenseitigen Interesse und unter Berücksichtigung der Resultate der Uruguay-Runde auf bi- oder multilateraler Basis angestrebt werden.

Im Rahmen des EWRA haben hingegen die EG und die einzelnen EFTA-Staaten auf bilateraler Basis Agrarkonzessionen ausgetauscht. Diese beinhalten Zollsenkungen und/oder Kontingentserhöhungen. Die Schweiz erhielt eine Erweiterung der zollfreien Kontingente für gewisse Käsesorten (Raclette, Tomme suisse, Tilsiter). Der EG wurden ein erhöhtes Kontingent für Raclette/Fontal sowie technische Verbesserungen für gewisse Käsesorten zugestanden. Die gegenseitigen Importzölle auf Topfpflanzen und Schnittblumen werden beseitigt.

Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes des EWR war eines der Ziele der Verhandlungen (vgl. Kap. "Wirtschaftliche und soziale Kohäsion"). In diesem Zusammenhang gewährte die Schweiz einseitige Zollbefreiungen bzw. Zollreduktionen auf 23 Agrarprodukten, die für die genannten "Kohäsionsländer" der EG (Griechenland, Portugal, Spanien, Italien und Irland) von Bedeutung sind (einzelne Gemüsearten, gewisse Früchte, Beeren, Nüsse, Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen). Die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen an der Grenze ("Dreiphasensystem") werden durch diese Konzession nicht tangiert. Ebenfalls wurden agrarpolitisch sensible Landwirtschaftsprodukte von Anbeginn ausgeklammert.

- 10 - <u>Beilage 2</u>

Die ausgehandelten Verbesserungen haben vornehmlich punktuellen Charakter. Sie sind für die schweizerische Käsewirtschaft günstig. Ferner haben im Bereich Topfpflanzen und Schnittblumen die Gärtnereien erstmals eine echte Gelegenheit, ihre internationale Wettbewerbs-fähigkeit unter Beweis zu stellen. Gesamthaft gesehen werden sich hingegen die direkten Auswirkungen des EWR auf die schweizerische Landwirtschaft in Grenzen halten. Andererseits dürfte sich mit der Zeit die durch den EWR bewirkte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Abschaffung der technischen Handelshemmnisse mittelbar auf die Preise der landwirtschaftlichen Produktionsmittel auswirken und dadurch der Landwirtschaft zu einer günstigeren Produktionskostenstruktur verhelfen.

Der Bereich "Fische und andere Meeresprodukte" erwies sich im Rahmen des EWRA als äusserst schwierig. Der Forderung der EFTA-Staaten nach Freihandel im Bereich Fische und andere Meeresprodukte – aufgrund des gegenwärtigen EFTA-Regimes – stand diejenige der EG gegenüber, den freien Zugang zu den Fischereigründen Islands, Schwedens, Norwegens und Finnlands zu erhalten. Problematisch war in diesem Zusammenhang überdies die sich aus dem EWR-Ansatz ergebende Freiheit für EG-Wirtschaftssubjekte, frei in den Fischsektor letzterer Staaten investieren zu können. Über Direktinvestitionen liesse sich nämlich der Zugang zu den Fischereiressourcen der nordischen Staaten erwirken. Letztere weigerten sich, den freien Warenverkehr mit einer Preisgabe ihrer Ressourcen zu bezahlen.

Der Kompromiss, der in Artikel 20 EWRA und Protokoll 9 festgehalten wird, bringt den nordischen Staaten ein grosses, wenn auch nicht volles Mass an Freihandel. Norwegen wird den EG im Gegenzug – aufgrund eines bilateralen Abkommens – massgebliche Fischfangrechte einräumen, darf aber bei den Direktinvestitionen eine permanente Ausnahme in Anspruch nehmen. Island tauschte mit den EG Fischfangrechte und wird seine restriktive Politik bezüglich Direktinvestitionen im Fischereisektor unbegrenzt weiterführen können.

Die Schweiz hatte keine Exportinteressen zu vertreten. Andererseits konnte sie das heute geltende Einfuhrregime für Fischöl und -fette für die menschliche Ernährung sowie für Fischmehl für die tierische Ernährung sicherstellen. Damit konnten negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft abgewendet werden. Die obenerwähnten Produkte hätten nämlich einheimische Produkte (pflanzliche und tierische Fette, Kraftfutter) konkurrenziert.

Die geltenden Zollansätze auf Süsswasserfischen sollen, wie bereits im Rahmen der EFTA vereinbart, vor dem 1. Januar 1993 überprüft werden. Eine generelle Evolutivklausel ist ebenfalls im Protokoll 9 vorgesehen. Das Dossier wird im Laufe des Jahres 1993 wieder geöffnet werden.

- 11 - <u>Beilage 2</u>

Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

Im Handel mit bestimmten verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten werden Nachteile, die aus unterschiedlichen Rohproduktpreisen entstehen können, durch einen verbesserten Mechanismus ausgeglichen. Ein Nahrungsmittelhersteller in Liechtenstein oder in der Schweiz, der für gewisse landwirtschaftliche Rohstoffe höhere Preise zahlen muss, erhält die Differenz beim Export seiner Produkte zurückerstattet. Produkte ausländischer Hersteller hingegen, die in ihrem Land von billigen Agrarprodukten profitieren, werden beim Handel mit der Schweiz und Liechtenstein mit Abgaben in der Höhe der Preisdifferenz belastet. Bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sind die Exportinteressen der Nahrungsmittelindustrie durch die Ausweitung der Produkteliste und durch eine nicht-diskriminierende Ausgestaltung des Preisausgleichsverfahrens für Rohstoffe verbessert worden. Eine Evolutivklausel hält die Absicht der Vertragsparteien zur weiteren Förderung des Agrarhandels fest.

Als landwirtschaftliches Produkt ist Wein vom EWR ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Schutzmassnahmen an der Grenze (Kontingente, Zölle) weiterbestehen werden. Es ist aber das Bestreben des Vertrags, die technischen Handelshemmnisse, welche den Handel mit Agragprodukten im Rahmen der nationalen Agrarpolitiken behindern könnten, zu beseitigen (Art. 18 EWRA). Dies gilt dementsprechend auch für den Wein.

Der Weinbereich wird im Protokoll 47 geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien die Einfuhr von Weinen aus den EWR-Ländern zulassen, falls die betreffenden Weinprodukte bezüglich der Definition der önologischen Praktiken, der Zusammensetzung sowie Verkehr und Inverkehrbringen (Begleitdokumente, Etikettierung, Verpackungen) der einschlägigen EG-Gesetzgebung entsprechen. Allfällige Bestimmungen im EWRA im Anhang zum Protokoll 47 zur Agrarpolitik, zur Besteuerung, zum Drittlandregime sowie allen anderen nicht in den Bereich der technischen Handelshemmnisse fallenden Fragen sind hingegen ausgeklammert. Das bedeutet konkret, dass die Schweiz ihre Weingesetzgebung vollumfänglich aufrechterhalten kann. Die Regeln für den Export nach und dem Import aus Drittländern bleiben überdies unberührt, wobei faktisch Drittländer die Wahl zwischen den Exporten aufgrund der EG-Regeln, aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebung oder aber des schweizerischen Regimes haben. Die in der Schweiz geltenden Regelungen auf diesen Gebieten bleiben schliesslich für die Vermarktung im Inland in Kraft und können sogar autonom weiterentwickelt werden.

Im weiteren haben sich die Vertragsparteien über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen des Weinsektors grundsätzlich geeinigt. Eine derartige Zusammenarbeit soll die Durchsetzung eines Kontrollsystems ermöglichen, das auf Selbstdeklarationen des Produzenten mit nachgelagerter Überprüfung im Zweifelsfall aufbaut. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen in einem gesonderten Anhang zum Protokoll 47 festgehalten werden, der noch auszuhandeln ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten das bestehende Abkommen mit der EG sowie die bilateralen Vereinbarungen mit Italien. Ein Vertrag zum

- 12 - Beilage 2

Schutz der Herkunftsbezeichnungen soll das Kapitel abrunden. Auch dieser Vertrag soll bis zum Inkrafttreten des EWR stehen.

Der Einbezug der Spirituosen in den Geltungsbereich des EWRA hat insbesondere zur Folge, dass das Verbot diskriminierender Besteuerung ausländischer Erzeugnisse zu beachten ist (Art. 14 EWRA; vgl. Kap. "Nichtdiskriminierende Inlandsteuern"). Ebenso ist das schweizerische Alkoholmonopol gemäss Artikel 16 EWRA derart umzuformen, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten ausgeschlossen ist. Ferner sind die technischen Handelshemmnisse beim Handel mit Spirituosen beseitigt worden: Im Kapitel XXVII des Anhangs II wurde vereinbart, dass im Handel unter den EWR-Staaten Spirituosen, welche den technischen Vorschriften der EG entsprechen, frei zugelassen werden. Die EFTA-Staaten dürfen aber weiterhin ihre nationale Gesetzgebung für die im Inland hergestellten Spirituosen beibehalten, gegebenenfalls weiterentwickeln. Dies darf aber keine Handelshemmnisse zur Folge haben.

Die Schweiz und Liechtenstein haben in einer einseitigen Erklärung darauf hingewiesen, dass das schweizerische Alkoholmonopol seine Begründung in gesundheitlichen, sozialen sowie landwirtschaftspolitischen Zielsetzungen findet. Damit wird festgehalten, dass die Schweiz diese Parameter bei der Umformung des Alkoholmonopols weiterhin berücksichtigen wird.

Diese Verpflichtung hat eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser zur Folge. Die wichtigsten Änderungen werden sein:

- Die Monopolgebühr für Einfuhrsendungen wird gemäss geltendem Alkohol- und Zollrecht nach Bruttogewicht berechnet. Künftig hat die Steuererhebung sowohl für in- als auch für ausländische Spirituosen nach Liter/100 % Volumen zu erfolgen.
- Nach dem geltenden Gesetz und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden ausländische Spirituosen höher besteuert als inländische. Diese Diskriminierung wird durch die Festlegung eines einheitlichen Steueransatzes beseitigt. Bei der Festlegung der Höhe des einheitlichen Steueransatzes geht der Bundesrat davon aus, dass der Branntweinkonsum nicht zunimmt (gesundheitspolitische Neutralität) und der Reinertrag der Alkolholverwaltung nicht abnimmt (Reinertragsneutralität). Infolgedessen soll im gewogenen Durchschnitt mindestens das gleiche Steuerniveau wie heute gelten.
- Die Steuererhebung auf inländischen Branntweinen soll künftig nicht mehr bei der Produktion, sondern im Zeitpunkt des Verkaufs erfolgen.

Schweizer und Liechtensteiner Weine, die in die EG-Länder exportiert werden, müssen zwar weiterhin, von einigen Ausnahmen abgesehen, der EG-Gesetzgebung entsprechen. Das Erstellen der aufwendigen Exportformulare (VI 1) mit Analyseresultaten und der Unterschrift einer Amtsstelle entfällt hingegen. Anstelle dieser Formulare treten die soge-

- 13 - <u>Beilage 2</u>

nannten Geschäftspapiere, die im Falle eines Exportes von Wein in Flaschen einer Rechnung oder einem Lieferschein gleichkommen. Der Export wird also vereinfacht. Neu werden von der EG auch Weine aus den EFTA-Staaten als Qualitätsweine anerkannt, falls diese den Prinzipien der diesbezüglichen EG-Gesetzgebung entsprechen. Damit werden Schweizer Spitzenweine als solche anerkannt und nicht mehr länger als Tafelweine (mit den entsprechenden Hemmnissen) angesehen.

Beim Import werden primär die Förmlichkeiten vereinfacht und die Zusammenarbeit unter den Kontrollorganen verstärkt. Dies sollte einen besseren Schutz der Konsumenten ermöglichen.

Der Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Rebbaus (Zollvertrag) gibt die gesetzliche Basis für die Anwendung des Protokolls.

Stah1

Die in Artikel 71 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik vorbehaltene Zuständigkeit erforderte bereits beim Abschluss des Freihandelsabkommens im Jahre 1972 eine Sonderregelung in Form eines separaten Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS. Die Bestimmungen dieses separaten bilateralen Abkommens bleiben unverändert bestehen, soweit im EWRA nicht anderes erwähnt ist. Dies gilt insbesondere für Art. 19 des Freihandelsabkommens Schweiz/EGKS, welcher der EGKS die Anwendung einer einseitigen Schutzklausel wegen Beeinträchtigung des Funktionierens des gemeinsamen Marktes durch schweizerische Preispolitik ermöglicht, und wofür auch in Zukunft die Verfahrensregeln in Art. 23 und jene in Art. 25 ff über den Gemischten Ausschuss gelten werden. Gleiches trifft auch für Art. 21 zu, der bei Dumping-Praktiken den Vertragsparteien nach den Verfahrensregeln des Art. 23 Freihandelsabkommen Schweiz/EGKS die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Durchführung von Art. VI des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorsieht. Das Protokoll 13 des EWRA, welches die Voraussetzungen darlegt, unter welchen Antidumping-Massnahmen nicht angewendet werden, ist indessen im Stahlbereich nicht anwendbar, weil schweizerischerseits nicht der gesamte gemeinschaftliche Rechtsbestand des Stahlbereiches in das EWRA integriert wurde. Zum einen werden zwar alle EFTA-Länder die Wettbewerbsund Beihilfenregeln des EGKS-Vertrages übernehmen, zum anderen werden die Schweiz, Liechtenstein und Island - im Unterschied zu den übrigen EFTA-Ländern - weiterhin das System der Preisüberwachung der Artikel 60 - 64 und 70 des EGKS-Vertrages nicht übernehmen. Dieses sieht u.a. eine Preispublizitätspflicht, einschliesslich der Transporttarife, die Möglichkeit der Einführung von Höchst- und Mindestpreisen und Geldstrafen im Falle der Verletzung der Preisregeln vor.

Trotz der Sonderregelung des Kohle- und Stahlbereichs gilt der überwiegende Inhalt des EWRA vollumfänglich auch für diesen Bereich. Es sei dabei insbesondere auf die im Protokoll Nr. 14 enthaltenen wichtigsten materiellen Neuerungen hingewiesen:

- 14 - <u>Beilage 2</u>

- Alle Vertragsparteien haben die Verpflichtung übernommen, ihre Ausfuhrbeschränkungen, die heute schweizerischerseits und in einigen EG-Mitgliedstaaten z.B. für Schrottabfälle gelten, ab Inkrafttreten des Abkommens abzuschaffen;
- ferner werden sie keine Beschränkungen, Hemmnisse administrativer Art (z.B. Lizenzen) oder technische Vorschriften aufrechterhalten, bzw. einführen, die den Güterverkehr verhindern könnten;
- anwendbar sind die Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EGKS-Vertrages (vgl. Kap. "Wettbewerb und andere gemeinsame Regeln")
- schliesslich werden die Vertragsparteien Statistiken über die Marktverhältnisse austauschen und sich dafür einsetzen, dass die Stahlwerke sich auch an den jährlich durchgeführten Umfragen über die Investitionsvorhaben beteiligen werden.

Die beidseitige Verpflichtung, ab Inkrafttreten des Vertrages u.a. die Ausfuhrbeschränkungen aufzuheben, macht das schweizerische Verfahren für die Bewirtschaftung der Schrottausfuhr hinfällig. Durch diese Änderungen dürfte jedoch die Versorgung der eisenschaffenden Industrie mit Eisenschrott zu angemessenen Preisen kaum beeinträchtigt werden. Dagegen könnten sich für die Anfallstellen von Bearbeitungsabfällen und Schrott sowie für den Schrotthandel Absatzprobleme ergeben. Um ein mögliches Absinken der Walzkapazität der Eisenindustrie unter das aus versorgungspolitischen Gründen notwendige Minimum zu verhindern, steht zudem die allgemeine Schutzklausel des EWRA in Art. 118 ff zur Verfügung.

Nichtdiskriminierende Inlandsteuern

Artikel 14 des EWRA (Art. 95 EWGV), der direkt anwendbar ist, soll sicherstellen, dass Erzeugnisse aus einem andern EWR-Staat nicht durch Massnahmen im Rahmen der produktbezogenen (indirekten) Steuern schlechter gestellt werden als inländische. Bezweckt wird damit einerseits, dass diskriminierende steuerliche Mehrbelastungen der Einfuhren gleichartiger Waren beseitigt werden oder unterbleiben; dies geschieht mittels Beschränkung der Höhe von Einfuhrsteuern auf die Belastung gleichartiger inländischer Waren (Abs. 1). Andererseits soll verhindert werden, dass die Vertragsstaaten den wegen des Wegfalls von Zöllen verlorenen Protektionsspielraum durch in ihrer Wirkung ähnliche Grenzausgleichsmassnahmen steuerlicher Art wiederzuerlangen suchen. Denn durch steuerliche Vorkehren hervorgerufene Wettbewerbsverzerrungen sind auch bei Waren möglich, die nicht gleichartig sind, aber trotzdem miteinander im Wettbewerb stehen. Hier lassen sich protektionistische Wirkungen dadurch erzielen, dass z.B. das nur importierte Gut höher belastet wird als das nur im Inland produzierte. Absatz 2 von Artikel 14 verbietet derartige Praktiken und ergänzt insofern Abs. 1 dieses Artikels.

- 15 - <u>Beilage 2</u>

Artikel 15 des EWRA (Art. 96 EWGV) soll Wettbewerbsverzerrungen durch begünstigende überhöhte Steuerrückerstattungen bei der Ausfuhr von Waren in einen andern Vertragsstaat verhindern.

Der in Artikel 14 des EWRA enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung der aus einem der Vertragsstaaten eingeführten Waren stellt für die Schweiz keine neue Verpflichtung dar. Entsprechende Bestimmungen bestehen in der EFTA (Art. 6), im GATT (Art. III) und im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Art. 18). Namentlich das geltende schweizerische Warenumsatzsteuerrecht kennt keine Bestimmungen, welche entweder eine Artikel 14 zuwiderlaufende Benachteiligung ausländischer Waren oder eine dieser Vorschrift widersprechende Begünstigung inländischer Waren bewirken würde.

Auch die Verpflichtung aus Artikel 15 EWRA ist für die Schweiz nicht neu. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Schweiz in Artikel 15 EWRA den Vertragsstaaten eingeräumten Ausgleichsspielraum zum Nachteil der einheimischen Güter nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt. Denn das geltende schweizerische Umsatzsteuersystem, das immer noch die Besteuerung der Investitionen und Betriebsmittel selbst für die Steuerpflichtigen vorsieht, bringt es mit sich, dass auf schweizerischen Produkten eine geringe Vorsteuerbelastung für die erwähnten Wirtschaftsgüter haften bleibt (taxe occulte), die auf Einfuhrwaren nicht erhoben und auf Ausfuhrwaren nicht zurückerstattet werden kann. (vgl. Kap. "Fiskalzölle").

Zusammenarbeit im Zollbereich

Die Zusammenarbeit im Zollbereich und Handelserleichterungen sind in den Artikeln 21 und 22 EWRA geregelt. Die Protokolle 10 und 11 regeln die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr beziehungsweise die Amtshilfe in Zollsachen.

Das Protokoll 10 über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr dehnt das geltende Abkommen Schweiz/EG vom 21. November 1990 auf alle Vertragsstaaten des EWR aus. Dieses bezweckt, den Warenverkehr über die Grenze zu beschleunigen und dadurch die kostenwirksamen Wartezeiten zu verkürzen. Die Öffnungszeiten der Zollstellen auf beiden Seiten der Grenze werden einander angepasst und, sofern es das Verkehrsaufkommen rechtfertigt, ausgedehnt. Die Abfertigungskompetenzen der Dienststellen beidseits der Grenzen werden einander angeglichen. Ferner ist vorgesehen, benachbarte Zollämter zu Gemeinschaftszollanlagen umzugestalten sowie Transitschnellspuren zu schaffen. Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen soll bei Warenkontrollen das Stichprobenprinzip angewendet werden. Der Verkehrsfluss über die Grenze wird auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. mittels Sondermassnahmen zu gewährleisten sein.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Zollverwaltungen wurde ein allgemein gehaltenes Amtshilfeabkommen erarbeitet (Pro-to-koll 11 über die gegenseitige Unterstützung in Zollsachen). Es han-

- 16 - <u>Beilage 2</u>

delt sich dabei um ein Zusammenarbeitsinstrument, das zur Erledigung von Begehren dienen soll, die bisher teils mittels Amtshilfe im klassischen Sinn, teils aber auch mittels Rechtshilfe in Strafsachen im Sinn des Rechtshilfegesetzes hätten erledigt werden müssen. Künftig wird die Schweiz im Bereich des Zolls nicht nur bei Abgabebetrug, sondern generell Amts- bzw. Rechtshilfe leisten, was bislang nur in ganz bestimmten Verfahren aufgrund der entsprechenden internationalen Abkommen möglich war.

Im weiteren betrifft der Acquis auch computerisierte Verwaltungsverfahren. Die Notwendigkeit des elektronischen Transfers von kommerziellen und administrativen Daten impliziert den Austausch von Informationen und Meldungen zwischen Handelspartnern und öffentlichen Verwaltungen über elektronische Kommunikationsmittel. Zu diesem Zweck wurde in Artikel 21 Ziffer 3 EWRA generell die Stärkung und der Ausbau der Zusammenarbeit über die bestehenden bilateralen Abkommen für die Teilnahme der EFTA-Länder am EG-Programm TEDIS (Elektronischer Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze) hinaus vereinbart. So insbesondere die Beteiligung der EFTA-Länder an Programmen, Projekten und Aktionen der Gemeinschaft, was zum einen finanzielle Leistungen erfordert, zum andern aber die Ausschussbeteiligung gemäss den im Teil VI des EWRA (vgl. Kap. "Horizontale und flankierende Politiken") niedergelegten Bestimmungen sicherstellt.

Die heute für Abfertigungen ausserhalb der gegenwärtig geltenden Öffnungszeiten erhobene Gebühr fällt weg. Dies wird einen Einnahmenausfall ergeben, der voraussichtlich kaum wesentlich höher sein wird als derjenige, der aufgrund des geltenden Abkommens Schweiz/EG veranschlagt wurde (jährlich etwa 3,7 Mio. Franken).

Was die gegenseitige Unterstützung in Zollsachen anbelangt, ist die Schweiz zum Austausch von verfügbaren Informationen verpflichtet, kann diese aber verweigern, sofern das Ersuchen die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt bzw. Fabrikations-, Geschäfts-, oder Berufsgeheimnisse verletzt. Im übrigen wird die Zweckbindung der vermittelten Amtshilfe (Prinzip der Spezialität) statuiert.

Die intensivere Kooperation, die durch computerisierte Verwaltungsverfahren ermöglicht wird, bietet grössere Effizienz und höhere Wettbewerbsfähigkeit. Abgesehen von der Weiterführung der finanziellen Beteiligung an den EG-Programmen TEDIS I und II, die bis 1994 begrenzt sind und die Schweiz im Rahmen des Beitrages zum EFTA-Finanzhaushalt jährlich 250'000 Franken kostet, werden neue finanzielle Lasten durch zukünftige Beteiligungen an Programmen usw. über die in Teil VII des EWRA festgelegten institutionellen Verfahrensregeln zu genehmigen sein.

- 17 - <u>Beilage 2</u>

Zusammenarbeit im Veterinärbereich

Zum EG-"Veterinärrecht" gehören die Bereiche Tierseuchen, Tierschutz, Tierzucht und Futtermittel sowie Teile des Lebensmittelrechts (Fleisch, Milch, Eier sowie Erzeugnisse daraus).

Der für das EWRA relevante Acquis im Tierseuchen- und Lebensmittelrecht umfasst Erlasse, die sich mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes
von Mensch und Tier befassen sowie auf den Verkehr mit Tieren und
tierischen Erzeugnissen beziehen. Im Bereich Tierschutz, der sich in
den EG derzeit im Umbruch befindet, ist lediglich ein Erlass betreffend Tierversuche zu übernehmen.

Nicht übernommen werden im Rahmen des EWRA veterinärrechtliche Erlasse zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern und der Grenzkontrolle oder solche, die finanzielle Bestimmungen enthalten. Im Rahmen des relevanten Acquis wurden einige wenige befristete Ausnahmen gewährt, so z.B. hinsichtlich der Vorschriften über Bovine spongiforme Encephalopathie ("Rinderwahnsinn").

Ziel der tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist es, das Risiko einer Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit dem Tier- und Warenverkehr möglichst klein zu halten. Zu diesem Zweck muss der gesamte Wirtschaftsraum möglichst frei von anzeigepflichtigen Seuchen sein. Mittel hiezu sind umfassende Seuchenbekämpfungsstrategien für bestimmte, als besonders bedeutsam anerkannte Tierseuchen, sowie Anforderungen an Tierhaltungsbetriebe. Eingehend geregelt sind namentlich die Anforderungen an Besamungsstationen, Stationen für Embryotransfer, Geflügelproduktionsbetriebe sowie Betriebe für die Verarbeitung tierischer Abfälle. Grosses Gewicht legen die EG auf prophylaktische Massnahmen und die Früherkennung allfälliger Seuchenrisiken. Zu diesem Zweck sind regelmässige Übersichtsuntersuchungen nach vorgegebenen Probenerhebungsplänen vorgesehen. Die Untersuchungsergebnisse werden zentral ausgewertet und können Anlass zu weiteren Massnahmen geben. In seuchenpolizeilicher Hinsicht bildet nicht mehr die Landesgrenze die entscheidende Barriere. Vielmehr werden Regionen nach seuchenpolizeilichen Gesichtspunktten gebildet. Die Kontrollen erfolgen innerhalb der EG primär beim Versand und sind durch Zeugnisse zu bestätigen. Generell ist der Tierverkehr zwischen Regionen mit gleichem Seuchenstatus oder von Regionen mit höherem Status in Regionen mit niedrigem Status zulässig.

Der <u>Lebensmittelsektor</u> des Veterinärbereichs wird in verschiedenen Teilbereichen durch vertikale (auf verschiedenen Rängen gelagerte), sehr detaillierte Vorschriften geregelt. Wo noch keine solchen Vorschriften bestehen, gelten die horizontalen (gleichrangigen) Regelungen über den Freien Warenverkehr (Art. 8 ff. EWRA) und insbesondere das Cassis de Dijon-Prinzip, wonach Lebensmittel zuzulassen sind, wenn sie den Vorschriften des Herkunftslandes entsprechen. Der Verbraucher soll durch eine produktbegleitende Kontrolle – vom Stall bis zum Erzeugnis – geschützt werden. Schlachttieren dürfen bestimmte Substanzen nicht verabreicht werden. Aus diesem Grund müssen Warensendungen von amtlichen Zeugnissen begleitet sein. Es sind ausge-

- 18 - <u>Beilage 2</u>

dehnte amtliche Rückstandskontrollen an lebenden Tieren und Erzeugnissen vorzunehmen. Schlacht- und Fleischzerlegebetriebe, Betriebe, welche Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten, und Kühlhäuser müssen teilweise durch eine Aufsichtsorganisation amtlich zugelassen sein und stehen unter amtlicher Aufsicht. Die Anforderungen an die Überwachung und Hygiene sind eingehend festgelegt.

Ansprechpartner im Aussenverhältnis wird für alle veterinärrechtlichen Belange das Bundesamt für Veterinärwesen sein.

Das heutige schweizerische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (in Liechtenstein anwendbar) ist im wesentlichen Bundesrecht, das durch die Kantone vollzogen wird. Diese Struktur kann im Grundsatz beibehalten werden, wobei jedoch vermehrt Aufgaben durch den Bund als zentrale Behörde wahrgenommen werden müssen. Die Anpassung der Vollzugsstruktur, die Erweiterung des Katalogs der anzeigepflichtigen Tierkrankheiten, die grosse Zahl materiell neuer Vorschriften und das System der prophylaktischen Untersuchungen bedingen eine Totalrevision der Tierseuchengesetzgebung.

Der Rahmen des neuen schweizerischen Lebensmittelgesetzes (in Liechtenstein anwendbar) ist im wesentlichen mit dem EG-Recht kompatibel. Gewisse Anpassungen sind in organisatorischen Bereichen erforderlich. Dagegen wird die Fleischschauverordnung bis zum Inkrafttreten des EWRA vollständig neu gefasst werden müssen. Im Bereich Milch und Milcherzeugnisse ist erst mittelfristig mit Anpassungen zu rechnen.

Das 1991 revidierte Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (in Liechtenstein das Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988) entspricht dem zu übernehmenden Acquis.

Die grenztierärztlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten werden im Verkehr zwischen EG und EFTA-Staaten beibehalten werden. Gewisse Vereinfachungen sind im Rahmen des Abkommens über die Erleichterung der Grenzkontrollen und -formalitäten vorgesehen. In Fällen, wo auf Stichprobenkontrollen übergegangen wird, ist auf die grenztierärztliche Untersuchungsgebühr zu verzichten, was einen Einnahmenausfall von rund 7 Millionen Franken pro Jahr zur Folge haben wird.

Futtermittel

Die wichtigsten Richtlinien des EWRA im Bereich Futtermittel betreffen die Zusatzstoffe in der Tierernährung und die Analysemethoden für die amtliche Futtermittelkontrolle sowie Vorschriften über unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse in Futtermitteln. Die Regelungsintensität in diesen Bereichen ist in der EG höher als in der Schweiz.

Generell verfolgen die Futtermittelrichtlinien der EG, die im EWRA zu übernehmen sind, die gleichen Ziele wie das schweizerische Futtermittelrecht:

- 19 - <u>Beilage 2</u>

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt in der landwirtschaftlichen Produktion;
- Sicherung der Qualität tierischer Erzeugnisse;

- Regulierung des Futtermittelmarktes.

Die Anpassung des nationalen Rechts an die EG-Richtlinien im Bereich Futtermittel bietet keine fundamentalen Hindernisse. Eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen (ersteres teilweise, letztere in Liechtenstein anwendbar) ist notwendig.

Inskünftig sind intensivere Kontrollen von Futtermitteln notwendig. Weitergehende Deklarationsvorschriften sowie Vorschriften über den Gehalt an unerwünschten Inhaltsstoffen erhöhen den Aufwand für die amtliche Futtermittelkontrolle deutlich. Dies wirkt sich im administrativen Bereich (Probenahme, Auswertung usw.) sowie im Bereich Laboranalytik (Untersuchungen in den Kontrollproben) aus.

Zusammenarbeit im phytosanitären Bereich

Artikel 17 EWRA verweist auf Anhang I, welcher die spezifischen Bestimmungen enthält. Es handelt sich um eine Reihe von technischen Direktiven, die keiner näheren Erläuterung bedürfen. Die diesbezüglichen Schweizer Erlasse werden über den Zollvertrag auf Liechtenstein anwendbar.

Technische Vorschriften

Unter diese Überschrift fallen alle Vorschriften, die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen festlegen. Dies schliesst sowohl Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Produkte beim Inverkehrbringen entsprechen müssen, wie auch der Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderungen (Konfor-mitätsbewertungsverfahren) mit ein. Es handelt sich dabei um einen bedeutenden Teil des zu übernehmenden EG-Sekundärrechts, fallen doch, ohne die Änderungerlasse mitzuzählen, rund 250 Rechtsakte darunter. Die nachfolgenden Ausführungen sind unterteilt in solche zu den horinzontalen Bestimmungen, die für alle Industrieprodukte Gültigkeit haben (Art. 11 - 13 EWRA, Kapitel XIX und XX des Anhangs II und Protokoll 12) und solche zu den sektoriellen, bereichspezifischen Produktevorschriften (Kapitel I - XVIII und XXI - XXVI des auf Art. 23 Bst. a EWRA basierenden Anhangs II).

Bereichübergreifende Bestimmungen

Eine der Hauptursachen für das Bestehen zahlreicher nichttarifarischer Handelshemmnisse besteht darin, dass die einzelnen Länder in ihren nationalen technischen Vorschriften unterschiedliche Anforderungen und Verfahren für das Inverkehrbringen und das Verwenden ein

- 20 - <u>Beilage 2</u>

und desselben Produkts festgelegt haben. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes messen die EG deshalb der Harmonisierung technischer Vorschriften erstrangige Bedeutung bei. Gemäss der im Juni 1985 mit dem Weissbuch verabschiedeten Neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung werden zur Angleichung des technischen Rechts auf Gemeinschaftsebene in sogenannten Harmonisierungsrichtlinien nur noch die grundlegenden Anforderungen insbesondere zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt, der Konsumenten sowie bezüglich der Arbeitssicherheit festgelegt. Zur genaueren Umschreibung dieser Anforderungen verweisen die EG auf technische Normen, die teilweise im Auftrag der EG-Kommission vom "Comité Européen de Normalisation (CEN)", vom "Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)" oder vom "European Telecommunications Standardization Institute (ETSI)", nachfolgend "Europäische Normenorganisationen" genannt, ausgearbeitet werden. Die Schweiz beteiligt sich bereits heute an den Normierungsbemühungen dieser Organisationen.

In Ergänzung zur Neuen Konzeption haben die EG im Dezember 1989 ein Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung verabschiedet, das im Dezember 1990 durch einen Beschluss über die Ausgestaltung der in technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Konformitätsbewertungsverfahren weiter präzisiert wurde. Darin ist auch vorgesehen, dass alle Produkte zur Dokumentierung ihrer Übereinstimmung mit den in den Richtlinien festgelegten Anforderungen beim Inverkehrbringen mit der CE-Marke zu versehen sind. Die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsnachweisen (Herstellererklärungen, Prüf- und Inspektionsberichte sowie Zertifikate für Produkte und Qualitätssicherungsysteme) und für die Verwendung der CE-Marke sind somit auf EG-Ebene einheitlich geregelt.

Bis im Sommer 1991 sind insgesamt erst 10 EG-Richtlinien nach der Neuen Konzeption verabschiedet worden, die alle im Anhang II des EWRA aufgeführt sind. Sie betreffen in ihrer Mehrzahl jeweils grössere Produktesektoren wie beispielsweise die Bereiche Maschinen, Telekommunikationsendgeräte, aktive implantierbare medizinische Geräte, Spielzeuge, Gasgeräte, einfache Druckbehälter, nichtselbständige Waagen, persönliche Schutzausrüstungen, Bauprodukte sowie die Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Es ist jedoch vorgesehen, dass nach und nach auch die Vorschriften in den übrigen Produktesektoren nach diesem Konzept überarbeitet werden.

Für Produkte, die gemäss den oben erwähnten europäischen Normen gefertigt sind und für die, soweit überhaupt erforderlich, ein Konformitätsnachweis einer auf dem betreffenden Gebiet anerkannten Fachorganisation aus einem EG-Mitgliedstaat vorliegt, haben die Behörden aller Mitgliedstaaten von der Vermutung auszugehen, dass die in den EG-Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllt sind. Für solche Produkte ist demzufolge der freie Warenverkehr im ganzen EG-Raum gewährleistet. Produkte, für die keine Normen existieren, oder solche, die nicht oder nur teilweise normenkonform sind, werden nicht a priori vom freien Verkehr ausgeschlossen. In diesen Fällen

- 21 - <u>Beilage 2</u>

hat der Inverkehrbringer indessen zu beweisen, dass sie die in den EG-Richtlinien festgelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen.

Für Erzeugnisse schliesslich, für die auf EG-Ebene bisher keine Harmonisierungsrichtlinien erlassen wurden, ist der freie Warenverkehr aufgrund von Artikel 30 EWG-Vertrg grundsätzlich gewährleistet. Eine extensive Auslegung dieses Artikels durch den Europäischen Gerichtshof hatte zur Folge, dass heute unterschiedliche nationale technische Vorschriften unter Artikel 30 EWG-Vertrag verboten, den mengenmässigen Beschränkungen gleichgestellten "Massnahmen gleicher Wirkung" subsumiert werden. Das von der EG-Kommission aufgrund dieser Rechtssprechung formulierte Cassis de Dijon Prinzip besagt, dass Waren, die nach den Bestimmungen eines einzelnen EG-Landes rechtmässig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich auch in allen übrigen Mitgliedstaaten frei verkehren können. Einerseits erlaubt Artikel 13 EWRA (Art. 36 EWG-Vertrag) Massnahmen, die etwa wegen der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung oder der Gesundheit getroffen werden; die Aufzählung der Rechtfertigungsgründe in Artikel 13 EWRA erschöpfend und muss eng ausgelegt werden. Was andererseits die Einschränkungen anbelangt, die ohne Diskriminierung sowohl einheimische als auch importierte Waren treffen, entwickelte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtssprechung zu Artikel 30 EWG-Vertrag (Art. 11 EWRA) den Grundsatz der zwingenden Erfordernisse. Danach lassen sich Einschränkungen des freien Güterverkehrs aus Gründen wie z.B. des Umwelt- oder des Konsumentenschutzes rechtfertigen.

Schliesslich ist die Richtlinie Nr. 83/189 des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zu erwähnen, die Mitgliedstaaten sowie ihre nationalen Normenorganisationen verpflichtet, geplante technische Vorschriften und Normen vor deren Verabschiedung der EG-Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten bzw. den europäischen und nationalen Normenorganisationen zur Stellungnahme vorzulegen. Damit soll sowohl die Aufrechterhaltung des auf Gemeinschaftsebene erzielten Harmonisierungsgrades gewährleistet wie auch die Entstehung neuer Handelshemmnisse infolge unterschiedlicher nationaler Vorschriften und Normen verhindert werden.

Da im Rahmen des EWR-Abkommens die oben erwähnten Konzepte, das diesbezügliche Primär- und Sekundärrecht der EG sowie die bisherige Rechtssprechung des EG-Gerichtshofes voll zu übernehmen sind (Art. 6 EWRA), gelten die obigen Ausführungen mutatis mutandis auch für den künftigen EWR. Protokoll 12 regelt ferner das Vorgehen für den Abschluss von Vereinbarungen über die Verwendung der CE-Marke und anderer Konformitätszeichen mit Drittstaaten ausserhalb des EWR.

Gemäss dem von den EG zu übernehmenden Sekundärrecht ist die Schweiz verpflichtet, in einem anderen EWR-Staat ausgestellte Prüfberichte und Konformitätsnachweise ohne Wiederholung der Prüfung zu akzeptieren, sofern sie von einer im EWR anerkannten Stelle stammen. Damit die in der Schweiz durchgeführten Prüfungen und Konformitätsbewegungen von den anderen EWR-Staaten anerkannt werden, sind demzufolge auch in der Schweiz die nötigen Voraussetzungen für die staatliche

- 22 - Beilage 2

Anerkennung (Akkreditierung) der Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen zu schaffen. Für den Aufbau eines solchen Akkreditierungs-systems bestehen im EG-Recht keine direkt anwendbaren Bestimmungen und auch das Übereinkommen vom 15. Juni 1988 zwischen den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätsnachweisen (Tampere Konvention) vermag diesbezüglich nicht zu genügen, da deren Geltungsbereich nur auf die EFTA-Staaten beschränkt ist. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Grundsätze der EG-Politik im Konformitätsbewertung in der Schweiz auf Gesetzesstufe zu verankern. Es wird deshalb die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse vorgeschlagen. Neben der Umsetzung der obenerwähnten EG-Politiken soll das Gesetz dem Bundesrat ferner die Kompetenz zur Umsetzung von EG-Sekundärrecht in innerstaatliches Recht sowie eine Vertragsabschlusskompetenz im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungen, Prüfergebnissen, Konformitätsnachweisen und Zulassungen einräumen. Schliesslich wird das Gesetz auch Strafbestimmungen für das Fälschen und Verfälschen von Prüfberichten, Konformitätsnachweisen, Zulassungs- und Akkreditierungsbescheinigungen enthalten. Die Bussenobergrenze soll dabei massiv über diejenige des Artikels 48 StGB angehoben werden. Die Verschärfung der Strafandrohung ist das notwendige Korrelat Missbrauchsrisiko, das sich daraus ergibt, das nationale Prüfergebnisse und Konformitätsnachweise künftig im gesamten EWR anerkannt werden.

Das Gesetz schafft auf nationaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung von Instrumenten, die für die Umsetzung des EWR-Abkommens erforderlich sind, die aber aufgrund anderer staatsvertraglicher Verpflichtungen namentlich im Rahmen des GATT in der Anwendung nicht auf den EWR beschränkt werden können. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Prüfungen und der Konformitätsbewertungsverfahren, wo aufgrund von einschlägigen GATT-Bestimmungen Produkte unabhängig ihrer Herkunft Anrecht auf nichtdiskriminierende Behandlung geniessen. Da dies für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik nicht nur eine blosse Verpflichtung, sondern seit jeher stets ein echtes, zentrales Anliegen - nicht zuletzt auch im eigenen Interesse - war, gedenkt der Bundesrat von den im neuen Bundesgesetz vorgesehenen Rechtsgrundlagen beispielsweise zum Abschluss von Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen auch gegenüber den Staaten ausserhalb des EWR in gleicher, nichtdiskriminierender Weise Gebrauch zu machen.

Im Bereich der Notifikation von Entwürfen technischer Vorschriften dagegen werden sich aufgrund des EWR-Abkommens keine Änderungen ergeben, da das Übereinkommen vom 19. Dezember 1989 zwischen den EFTA-Staaten und der EWG zur Schaffung eines Informationsaustauschverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in unveränderter Form in den Vertrag integriert wurde.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges Land mit einem relativ kleinen Heimmarkt ist ein möglichst ungehinderter Zugang zu ausländischen Märkten absolut zentral. Die Beseitigung nichttarifarischer Handelshemmnisse stellt daher schon seit Jahren ein erstrangiges Ziel

Beilage 2

der Aussenwirtschaftspolitik dar. Mit der stetig zunehmenden Integration immer grösserer Wirtschaftsräume erhält sie noch erhöhte Bedeutung. Eine Anpassung der technischen Vorschriften an international harmonisierte Lösungen drängt sich daher auf und zwar unabhängig davon, welches Integrationsszenario gewählt wird.

Die Übernahme des in Anhang II zum EWRA aufgeführten EG-Sekundärrechts wird sowohl für die Wirtschaft wie auch für den Konsumenten eindeutig positive Auswirkungen zeitigen. Die Harmonisierung der Vorschriften belebt den Wettbewerb im Inland und ermöglicht den gleichberechtigten Zutritt zu den Märkten der EG- und der anderen EFTA-Staaten. Der erhöhte Wettbewerb wird nicht nur die Innovation fördern, sondern insbesondere auch den Konsumenten zugutekommen. Einzig im Bereich der Bauprodukte und der Spielzeuge ist im Vergleich zur heutigen liberalen Regelung für das Inverkehrbringen von Produkten eine erhöhte Regelungsdichte zu verzeichnen. Die Übernahme wesentlich detaillierterer Vorschriften wird indessen eine Erhöhung des Schutzniveaus sowie eine verbesserte Transparenz für die Konsumenten bewirken.

Damit die vom EWR-Abkommen vorgesehene Öffnung der Auslandmärkte für die Exporte auch tatsächlich zum Tragen kommt, sind im Inland die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Bis anfangs 1993 sind möglichst viele Fachorganisationen auf dem Gebiet der Prüfung, Zertifizierung, Überwachung und Qualitätssicherung gemäss der vom Bundesrat am 30. Oktober 1991 genehmigten Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem anzuerkennen, denn nur so ist sichergestellt, dass die in der Schweiz durchgeführten Prüfungen und Konformitätsbewertungen im EWR auch tatsächlich anerkannt werden.

Bestimmungen für die einzelnen Produktesektoren

Technisches Recht ist nicht statisches, sondern dynamisches Recht, das periodisch dem technischen Fortschritt angepasst werden muss. Die Schweiz versuchte daher in den Verhandlungen nicht nur zu erreichen, dass die heutigen Standards im Bereich des Gesundheits-, Umwelt- und Konsumentenschutzes sowie hinsichtlich der Arbeitssicherheit aufrechterhalten werden können. Vielmehr ging es darum, auch die zahlreichen Vorhaben für künftige, noch strengere Vorschriften miteinzubeziehen.

Der gemäss Artikel 23 Buchstabe a EWRA und dessen Anhang II zu übernehmende Acquis im Bereich der Produktevorschriften, die für alle Produkte unabhängig von ihrem Ursprung gleichermassen gelten, umfasst nahezu dreihundert Rechtsakte. Lediglich etwa fünf Prozent davon wurden seitens der EFTA-Staaten aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes als ungenügend bezeichnet. Die diesbezüglich geltend gemachten Vorbehalte konnten in den Verhandlungen weitgehend berücksichtigt werden. In etlichen Fällen werden die EG bis 1993 selbst strengere Vorschriften in Kraft setzen. Wo dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, erklärten sie sich zumeist bereit, den EFTA-Staaten zeitlich befristete, in Einzelfällen unbefristete Über-

- 24 - <u>Beilage 2</u>

gangsperioden einzuräumen. Die zeitlich nicht befristeten Übergangsregelungen erlauben es jedem einzelnen EFTA-Land, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA hinaus seine dannzumal geltenden nationalen Vorschriften beizubehalten, bis die EG materiell gleichgezogen haben. Solche sogenannten "open-ended derogations" wurden von den EG praktisch nur im Umweltbereich zugestanden. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Solidarität unter den EFTA-Staaten in diesem Bereich.

Motorwagen, Motorräder und Traktoren

Das zu übernehmende EG-Sekundärrecht umfasst zwei Rahmenrichtlinien über die Erteilung der Betriebszulassung (Typengenehmigung) von Motorfahrzeugen und Traktoren sowie gegen siebzig Einzelrichtlinien, die Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Motorwagen und Motorrädern (Anhang II, Kapitel I, EWRA) festlegen.

Fahrzeuge, die diesen Anforderungen genügen, können im ganzen EG-Raum in Verkehr gebracht werden. Da die Bauvorschriften auf EG-Ebene aber noch nicht vollständig vereinheitlicht sind, hat der Hersteller gegenwärtig noch die Möglichkeit, statt der EG-Betriebserlaubnis eine nationale Zulassung zu erlangen, die nur für das betreffende EG-Land gilt. Letztere wird aber entfallen, sobald die Harmonisierung der Vorschriften abgeschlossen ist. Gemäss den bereits publizierten EG-Vorschlägen sowie weiteren verfügbaren Informationen wird dies bei den Motorfahrzeugen ab 1996, bei den Motorrädern und den Traktoren eventuell bereits ab 1993 der Fall sein.

Bezüglich der Abgas- und Lärmvorschriften von Motorwagen und Motorrädern sieht das EWR-Abkommen vor, dass die EFTA-Staaten eine maximal zweijährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1994 beanspruchen können, während der sie das Inverkehrbringen von Fahrzeugen von der Erfüllung ihrer eigenen nationalen Vorschriften abhängig machen können. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist müssen EG-konforme Fahrzeuge im ganzen EWR zugelassen werden. Die EFTA-Staaten haben aber die Möglichkeit, ihre eigenen Vorschriften weiterhin beizubehalten und sie erst mit der nächsten nach dem 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Verschärfung dem EG-Recht anzupassen. Da beim Abschluss der Verhandlungen noch kein EG-Vorschlag für eine weitere Verschärfung der Abgasvorschriften für leichte Nutzfahrzeuge vorlag, haben die EFTA-Staaten in einer einseitigen Erklärung zudem präzisiert, dass die oben erwähnte Lösung für solche Fahrzeuge nur akzeptiert werde, sofern für diese bis 1995 ebenso strenge Abgasvorschriften gelten, wie sie für die anderen Fahrzeugkategorien bereits verabschiedet wurden. Die Ausnahmebegehren im Abgasbereich wurden von allen EFTA-Staaten gemeinsam getragen, jene im Lärmbereich allein von der Schweiz und von Liechtenstein.

Der Vertrag ermöglicht es den EFTA-Staaten ferner, das Inverkehrbringen von Fahrzeugen für den Personentransport davon abhängig zu machen, dass alle Sitze mit 3-Punkt-Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Diese Übergangsperiode war nötig, weil die skandinavischen Staaten

- 25 - Beilage 2

bereits heute ein solches Obligatorium haben, die entsprechende EG-Richtlinie dagegen erst auf den 1. Juli 1997 in Kraft tritt.

Die Übernahme des Acquis bezüglich der technischen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen erfordert keine Gesetzesänderung. Auf Verordnungsebene müssen dagegen die Verkehrzulassungsverordnung, die Bau- und Ausrüstungsverordnung und die verschiedenen Abgasverordnungen angepasst werden. Weitere Anpassungen, die sich aus der Übernahme des EG-Rechts ergeben, sind im Kapitel Dienstleistungen dargelegt.

Politisch sind einzig die Abgas- und Lärmvorschriften für Motorwagen und Motorräder bedeutsam. Diesbezüglich konnten Forderungen im EWR-Abkommen weitestgehend durchgesetzt werden. Die EG werden spätestens Ablauf der zweijährigen Übergangsperiode praktisch gleich strenge Vorschriften haben, wie sie für die Schweiz und Liechtenstein für diesen Zeitpunkt verabschiedet oder in Aussicht genommen sind. Einzig bezüglich der Weiterentwicklung bestehen noch gewisse Divergenzen. Bei den Abgasvorschriften für Personenwagen sehen die EG erst für 1996 strengere Vorschriften vor. Für die schweren Nutzfahrzeuge haben die EG im Oktober 1991 strengere Abgasvorschriften erlassen, die in zwei Etappen auf den 1. Oktober 1993 bzw. den 1. Oktober 1996 in Kraft treten. Während der erste Schritt für gewisse Motoren sogar eine strengere Partikelbegrenzung vorsieht als die schweizerischen und liechtensteinischen Vorschriften, hätte der Bundesrat vorgezogen, die Zweite Etappe ein Jahr früher in Kraft zu setzen. Bei den Lärmvorschriften für Motorwagen werden in den EG voraussichtlich erst auf den 1. Oktober 1995 strengere Vorschriften erlassen. Für gewisse (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Fahrzeugkategorien 4-Gangetriebe oder Allradantrieb, Busse mit einer Motorleistung bzw. Lastwagen mit einer Motorleistung unter 204 PS) werden während neun Monaten Fahrzeuge mit einem etwas schlechteren Lärmverhalten zugelassen werden müssen. Für Motorräder schliesslich ist zu erwarten, dass eine Einbusse im Vergleich zum heutigen Schutzniveau eintreten wird. Wie gross diese sein wird, kann heute nicht gesagt werden, da infolge unterschiedlicher Messmethoden bzw. ungenügender Vergleichsmessungen kein direkter Vergleich mit den EG-Richtlinien oder anderen internationalen Regelungen möglich ist. Sollten sich daraus ernsthafte Probleme ergeben, könnte die allgemeine Schutzklausel gemäss Artikel 112 EWRA angerufen werden.

Vorschriften über den spezifischen Treibstoffverbrauch von Motorfahrzeugen (bzw. deren CO2-Emission) werden zur Zeit in der EG diskutiert.

Apparate und Maschinen

Hierzu bestehen gegen dreissig EG-Rechtsakte über die Sicherheit von Maschinen im allgemeinen, von Hebezeug, Fördergeräten und Aufzügen, Gasgeräten, Baumaschinen, Druckbehältern und persönlichen Schutzausrüstungen. Ihnen ist allen gemeinsam, dass sie die Anforderungen an die Sicherheit von Apparaten, Ausrüstungen, Geräten und Maschinen

- 26 - <u>Beilage 2</u>

festlegen, denen diese beim Inverkehrbringen genügen müssen. Diese Vorschriften können durch weitere Bestimmungen über das Aufstellen und Verwenden der betreffenden Maschinen und Geräte ergänzt werden. Letztere dürfen aber keine Auflagen enthalten, die eine konstruktive Änderung der betreffenden Maschinen bedingen, da sonst ein Widerspruch zu den Richtlinien, die das Inverkehrbringen regeln, entstehen würde.

Neben allgemeinen Sicherheitsanforderungen enthalten die oben erwähnten EG-Richtlinien vereinzelt auch noch Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Dies betrifft namentlich die Richtlinie über Baumaschinen und Rasenmäher, die im wesentlichen Vorschriften zur Lärmbegrenzung enthalten, sowie die beiden unter dem Kapitel V (Gasgeräte) aufgeführten Richtlinien, die auch Anforderungen betreffend den Energieverbrauch von fossil befeuerten Gasgeräten sowie den Energieverbrauch von Wärmeerzeugern und die Isolierung des Energieverteilnetzes in Gebäuden enthalten.

Die Übernahme des Acquis bietet grundsätzlich keine Probleme, da die in den betreffenden EG-Richtlinien festgelegten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Maschinen und Geräten dem schweizerischen liechtensteinischen) Sicherheitsniveau mindestens ebenbürtig sind. Im Unterschied zum Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG), das rein repressiven Charakter hat, sind die EG-Regelungen präventiver Natur. Dies bedeutet, dass das Inverkehrbringen gewisser potentiell gefährliche Maschinen und Geräte von der Durchführung einer vorgängigen Prüfung durch eine anerkannte Fachorganisation abhängig gemacht werden kann. Dieser Systemwechsel bedingt eine Anpassung des STEG, das mit einer Grundlage für die Umsetzung der EG-Bestimmungen bezüglich der Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen und Geräte ergänzt werden muss. Auf Verordnungsstufe sind ebenfalls keine allzugrossen Anpassungen erforderlich, da die Umsetzung durch einen Verweis auf die entsprechenden EG-Richtlinien erfolgen soll. Die Anerkennung von Fachorganisationen, die zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen des Konformitätsbewertungsfverfahrens berechtigt sind, wird sich nach der Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem richten und die Marktüberwachung schliesslich wird wie bis anhin im Rahmen der bereits bestehenden Ausführungsverordnung zum STEG geregelt.

Die EG-Richtlinien über den Lärm von Baumaschinen und Rasenmähern bedingen keine Anpassungen auf Gesetzesstufe. Hingegen ist der Erlass einer entsprechenden Ausführungsverordnung erforderlich.

Die Übernahme der EG-Bestimmungen betreffend den Energieverbrauch von Gasgeräten und Wärmeerzeugern bedingen auf Gesetzesstufe ebenfalls keine Änderungen. Hingegen ist nicht ausgeschlossen, dass die in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegten energetischen Anforderungen an Gasgeräte später verschärft werden müssen, falls die EG unter der betreffenden Richtlinie strengere Grenzwerte erlassen sollten.

- 27 - <u>Beilage 2</u>

Elektrische Apparate

Das zu übernehmende Sekundärrecht umfasst zirka zwanzig EG-Rechtsakte. Sie betreffen die Sicherheit von elektrischen Apparaten, die in explosionsgefährdeter Umgebung verwendet werden und von medizinischen Geräten. Eine weitere Richtlinie enthält Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit. Sie soll gewährleisten, dass von elektrischen Apparaten und Anlagen keine Gefahren durch Störungen aufgrund der elektromagnetischen Strahlung entstehen.

Die Übernahme des obenerwähnten EG-Sekundärrechts für elektrische Apparate bedingt keine Anpassungen auf Gesetzesstufe. Auf Verordnungsebene ist eine weitere Revision der Verordnung über elektrische Niedespannungserzeugnisse sowie der Verordnung über die zulassungspflichtigen elektrischen Niederspannungserzeugnisse erforderlich. Die Anpassung an das EG-Recht bietet keine Probleme.

Die beiden Richtlinien über medizinische Geräte enthalten neben Anforderungen an die elektrische Sicherheit zahlreiche weitere Sicherheitsanforderungen, die in das interne Recht zu übernehmen sind.

Die Übernahme der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit bedingt keine Gesetzesänderung. Hingegen sind Anpassungen der Ausführungsverordnungen erforderlich. Die Umsetzung der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen bietet keine besonderen Probleme, da diese schon heute auf internationaler Ebene weitestgehend harmonisiert und durch entsprechende Normen konkretisiert sind.

<u>Messwesen</u>

Das zu übernehmende Sekundärrecht umfasst 45 Rechtsakte. Zum grössten Teil handelt es sich dabei um Vorschriften über Messinstrumente. Instrumente, die den in den Richtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen, können in allen Mitgliedstaaten frei in Verkehr gebracht werden. Da es sich dabei in der Regel um optionelle Richtlinien handelt, können die Mitgliedstaaten daneben ihre eigenen Vorschriften beibehalten. In Zukunft ist allerdings geplant, von der fakultativen (optionellen) zur verbindlichen (totalen) Harmonisierung der Vorschriften überzugehen, wie dies für nicht-automatische Wiegegeräte bereits erfolgte.

Im weiteren enthält das Kapitel IX drei Richtlinien über die allgemeinen Anforderungen an Fertigpackungen, die zum Verkauf gewisser Erzeugnisse bestimmt sind. Dabei geht es namentlich um Vorschriften bezüglich der Gewichts- und Volumenbestimmung sowie über die zulässigen Nennfüllmengen und -volumen. In Abweichung der EG-Vorschriften dürfen 0,7-Liter Flaschen für den Verkauf von Wein im Inland vorläufig auch weiterhin verwendet werden. Das EWR-Abkommen räumt diesbezüglich eine vierjährige Übergangsfrist bis Ende 1996 ein. Dies sollte ausreichen, um den Vorrat an wiederverwertbaren 0,7-Liter aufzubrauchen und auf die in den EG vorgeschriebenen 0,75-Liter Flaschen umzustellen.

- 28 - <u>Beilage 2</u>

Schliesslich enthält das Kapitel IX auch noch eine Richtlinie über die Masseinheiten. Darin wird festgelegt, welche Masseinheiten in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen sollen.

Die Übernahme des Acquis erfordert eine geringfügige Anpassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen (in Liechtenstein anwendbar). Dies betrifft namentlich die Zulassungsverfahren für Messinstrumente. Auf Verordnungsebene sind im Bereich der Messinstrumente vorläufig kaum nennenswerte Änderungen erforderlich. Da die EG-Richtlinien optioneller Natur sind, brauchen die Vorschriften nicht angepasst zu werden. Es genügt, wenn sichergestellt ist, dass Instrumente, welche die EG-Richtlinien erfüllen, auch in der Schweiz (und Liechtenstein), zugelassen sind. Die in den EG verwendeten Masseinheiten stimmen bereits heute mit den schweizerischen überein. Bezüglich der Vorschriften für Fertigpackungen ist dagegen eine komplette Verordnungsrevision erforderlich. Die Übernahme des EG-Rechts wird eine höhere Regelungsdichte zur Folge haben, die indessen auch eine Verbesserung im Bereich des Konsumentenschutzes bringen wird.

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Das im Lebensmittelbereich zu übernehmende Sekundärrecht umfasst ungefähr 60 Erlasse. Dabei ist zu unterscheiden zwischen horizontalen Vorschriften, die für alle Lebensmittel gelten, und vertikalen, einzelne Produktekategorien betreffenden Vorschriften. Zur ersten Kategorie gehören insbesondere Vorschriften über die Kennzeichnung und die Verpackung, über die erlaubten Zusatzstoffe wie Konservierungsmittel und Farbstoffe, über Aromen, über die zulässigen Fremdstoffe und Rückstände, über bestimmte Verfahren zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie über die Lebensmittelkontrolle. Die vertikalen Vorschriften enthalten einerseits eigentliche Produktebeschreibungen d.h. Rezeptvorgaben namentlich für Kakao, Schokolade, Zuckerarten, Honig, Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke, Säuglings- und Folgenahrung, Fruchtsäfte, Konfitüren, Dauermilcherzeugnisse, Casein, Caseinate, Kaffee- und Zichorienextrakt sowie natürliche Mineralwasser. Zu den vertikalen Vorschriften zählen aber andererseits auch verschiedene Richtlinien, welche die zu verwendenden Analysemethoden festlegen.

In Bereichen, wo eine Harmonisierung der Vorschriften auf Gemeinschaftsebene fehlt, gilt das <u>Cassis de Dijon-Prinzip</u>. Dies bedeutet, dass Lebensmittel, die gemäss den Vorschriften des einen Landes hergestellt sind, grundsätzlich auch in allen übrigen EWR-Ländern frei verkehren können. Ausnahmen davon sind einzig aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder anderer zwingender Erfordernisse im Interesse des ordre public zulässig.

In engem Zusammenhang mit dem Lebensmittelrecht stehen ferner auch die zu übernehmenden Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeugen sowie die beiden Richtlinien über die Kennzeichnung von Tabakprodukten bzw. über den Teergehalt von Zigaretten. Die Bestimmungen des - 29 - Beilage 2

Protokolls 47 über den Wein werden unter Kap. "Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte behandelt.

Die Übernahme des EG-Lebensmittelrechts erfordert eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (in Liechtenstein anwendbar). Der mit Botschaft vom 30. Januar 1989 bereits unterbreitete Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes ist EG-kompatibel. Auf Verordnungsebene ist eine umfassende Überarbeitung der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 erforderlich. Die Zusatzstoffverordnung, die Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, die Hygieneverordnung sowie der Grossteil der übrigen im Lebensmittelbereich geltenden Verordnungen werden beibehalten, inhaltlich aber – soweit erforderlich – dem Acquis angepasst. Die Vitaminverfügung, die Verfügung über kosmetische Mittel sowie die Verordnung über Vinylchloridmonomer werden aufgehoben.

Die Übernahme der EG-Spielzeugrichtlinie, die keine Gesetzesänderung bedingt, hat zur Folge, dass in Zukunft in der Schweiz (und Liechtenstein) wesentlich detailliertere Bestimmungen gelten werden als heute. Mit Ausnahme der elektrotechnischen Vorschriften, die bereits heute vergleichbar sind, wird die Übernahme zu einer Erhöhung des Schutzniveaus sowie zu einer verbesserten Rechtssicherheit für die Hersteller und Konsumenten führen. Der Vollzug wird im Rahmen der oben erwähnten neu zu erlassenden Verordnung über Gebrauchsgegenstände geregelt.

Die Übernahme der beiden Richtlinien über Tabakerzeugnisse erfordert keine Gesetzesänderung. Der Vollzug wird im Rahmen der oben erwähnten neu zu erlassenden Tabakverordnung erfolgen. Als wichtigste Auswirkung einer Übernahme ist der damit verbundene Ausbau der Konsumenteninformation zu erwähnen.

Arzneimittel und medizinische Apparate

Das zu übernehmende EG-Recht umfasst gegen 20 Rechtsakte, die hauptsächlich im Kapitel XIII sowie in Kapitel X des Anhangs II zum EWR-Abkommen zu finden sind. Diese enthalten Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Herstellungskontrolle von Arzneimitteln für die Humanmedizin, über die Preistransparenz von Arzneimitteln, die im Rahmen der Sozialversicherung zugelassen sind, über die Durchführung von Tierversuchen über, Tierarzneimittel sowie über medizinische Apparate.

Im Humanbereich ist die sogenannte Basisrichtlinie Nr. 65/65 über Arzneispezialitäten die Grundlage. Diese enthält den Grundsatz, dass eine Arzneispezialität in einem Mitgliedstaat erst dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates dafür die Genehmigung erteilt hat. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Arzneispezialität bei bestimmungsgemässem Gebrauch nicht schädlich ist, ihre therapeutische Wirksamkeit feststeht und sie der angegebenen Zusammensetzung nach Art und Menge entspricht. Später wurden auch die Herstellung und die Einfuhr von Arz-

- 30 - Beilage 2

neimitteln mit Herkunft aus Drittländern von einer Erlaubnis der zuständigen nationalen Behörde abhängig gemacht. 1987 wurde dann ein Gemeinschaftsverfahren für das Inverkehrbringen von technologisch hochwertigen Arzneimitteln geschaffen und seit 1989 fallen auch immunologische Arzneimittel, Radiopharmazeutika und Blutprodukte unter den Geltungsbereich der Basisrichtlinie. Auf EG-Ebene nicht geregelt ist bis heute das Inverkehrbringen von Vollblut, Plasma und Blutzellen menschlichen Ursprungs. Weitere Regelungen sind jedoch geplant oder in Diskussion, so z.B. die Schaffung einer neuen Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln. Für Tierarzneimittel stellen sich grundsätzlich die gleichen Fragen und Probleme wie für Arzneimittel, die zur Anwendung am Menschen bestimmt sind. Neben den Vorschriften für das Inverkehrbringen enthält das EG-Recht allerdings auch noch Bestimmungen über die korrekte Anwendung von Tierarzneimitteln namentlich im Hinblick auf die Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln sowie zum Schutz der Personen, die solche Mittel verabreichen. Zusätzlich sind Bestimmungen über die Buchführungspflicht beim Umgang mit Tierarzneimitteln zu beachten.

Im weiteren existiert eine Richtlinie, die Anforderungen an den Schutz von Versuchstieren festlegt.

Im Bereich der medizinischen Geräte schliesslich besteht eine Richtlinie über Implantate sowie eine sachlich etwas überholte Richtlinie über elektromedizinische Apparate, die voraussichtlich auf Mitte des Jahres 1994 durch neue Vorschriften ersetzt werden wird. Ferner befinden sich eine Richtlinie über medizinische Geräte im allgemeinen sowie eine über in vitro Diagnostika in Vorbereitung.

Auf Gesetzesstufe bedingt die Übernahme des EG-Rechts eine Änderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) (in Liechtenstein anwendbar), wo im Hinblick auf den freien Warenverkehr in Artikel 30 die Einfuhr von immunbiologischen Erzeugnissen aus EWR-Ländern von der Bewilligunspflicht auszunehmen ist. Auf Verordnungsstufe werden Änderungen der Verordnung des Bundesrats vom 23. August 1989 über die immunbiologischen Erzeugnisse und der Verordnung vom 9. April 1986 über die Verhinderung der Übertragung von gefährlichen Infektionskrankheiten durch Blut und Blutprodukte vorzunehmen sein. Die Auswirkungen der Anpassungen sind eher gering. Der Gesundheitsschutz bleibt derselbe. Auch bezüglich der Zulassung von Arzneimitteln für die Sozialversicherung sind keine Anpassungen vorzunehmen. Erforderlich wird ferner eine (von den Kantonen bzw. der interkantonalen Vereinigung zu erlassende) Regelung über die Durchführung der klinischen Versuche am Menschen und Medikamente im Versuchsstadium sein.

Im Bereich der Tierarzneimittel sind auf Gesetzesstufe relativ geringfügige, im Bereich der Tierversuche keine Anpassungen erforderlich. Bezüglich des Schutzes von Versuchstieren kann das schon bisher hohe Schutzniveau beibehalten werden.

Im Bereich der medizinischen Apparate schliesslich bestehen in der Schweiz bisher nur sehr spärliche Regelungen. Einzig der Teilbereich - 31 - <u>Beilage 2</u>

elektrische Sicherheit ist im Rahmen der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1987 über elektrische Niederspannungserzeugnisse umfassend geregelt und mit relativ geringfügigen Änderungen an das EG-Recht anzupassen. Auf Bundesebene bestehen ferner gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz) Vorschriften über den Strahlenschutz von medizinischen Röntgenanlagen und diversen anderen Geräten, die ionisierende Strahlen abgeben. Im Rahmen der bestehenden Interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel der Kantone und Liechtenstein sind ferner jene Apparate unterstellt, Bewilligungspflicht Anmeldebzw. Publikumsprodukte gelten und somit von medizinisch nicht geschulten Personen verwendet werden. Für alle übrigen Apparate und insbesondere auch für Geräte und Implantate, die in den menschlichen Körper eingepflanzt werden, existieren in der Schweiz keine Vorschriften. Im Rahmen des neuen Heilmittelkonkordats ist allerdings vorgesehen, dass die Kantone und Liechtenstein sich künftig auch mit diesem bisher nicht geregelten Teilbereich befassen werden.

Die Kantone und Liechtenstein haben sich für die Kontrolle der Heilmittel in einem Konkordat zusammengeschlossen. Das geltende Konkordat genügt dem EG-Recht nicht. Es soll durch das neue Heilmittelkonkordat vom 19. Mai 1988 abgelöst werden, welches neu u.a. die unmittelbare Rechtsverbindlichkeit der Registrierungsverfügungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) bringt. Das neue Konkordat wird im grossen und ganzen EG-kompatibel sein, wobei bei der Preiskontrolle noch Fragen offen sind (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. g des Konkordatsentwurfes). Voraussetzung ist allerdings, dass alle Kantone dem neuen Heilmittelkonkordat beitreten, damit dieses tatsächlich rechtzeitig in Kraft gesetzt werden kann.

<u>Dünger</u>

Das zu übernehmende Sekundärrecht umfasst 7 EG-Richtlinien, welche die Anforderungen an die Zusammensetzung von Handelsdüngern einschliesslich der tolerierbaren Spurenelemente festlegen. Im Gegensatz zur Schweiz bestehen in den EG auch Vorschriften bezüglich der Probenahme- und Analyseverfahren für Düngemittel. In Abweichung vom Acquis sieht das EWR-Abkommen vor, dass die EFTA-Staaten eine zeitlich nicht befristete Ausnahme bezüglich des Kadmiumgehalts von Handelsdüngern geltend machen können.

Zur Übernahme des Acquis ist keine Gesetzesänderung erforderlich. Hingegen muss das Schweizerische Düngemittelbuch vom 26. Mai 1972 (in Liechtenstein anwendbar) geringfügig angepasst werden, da die EG anstelle der in der Schweiz bisher üblichen Mindestgehalte Toleranzen für den Nährstoffgehalt festlegen. Bezüglich der Begrenzung der Schwermetalle konnte in den Verhandlungen durchgesetzt werden, dass das Inverkehrbringen von Handelsdüngern von der Erfüllung der nationalen Vorschriften bezüglich des Höchstgehalts an Kadmium abhängig gemacht werden kann. Es ist daher vorgesehen, die ursprünglich für

- 32 - <u>Beilage 2</u>

den 1. Oktober 1996 vorgesehene Begrenzung von 50 mg Kadmium pro Kilogramm Phosphor bereits anfangs 1993 in Kraft zu setzen.

Chemikalien

Das zu übernehmende Sekundärrecht umfasst 15 Rechtsakte, die Chemikalien, Pestizide, Waschmittel, ozonschichtgefährdende Substanzen, Batterien und die Grundsätze der guten Laborpraxis betreffen.

Das EG-Chemikalienrecht will einerseits den freien Warenverkehr garantieren und andererseits Mensch, Tier und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien (Stoffe, Zubereitungen inkl. Pflanzenschutzmittel) schützen. Es ist in zahlreiche nicht direkt anwendbare Richtlinien aufgegliedert, die alle einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Von zentraler Bedeutung sind dabei die beiden bis heute mehrfach abgeänderten Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bzw. Zubereitungen. Als "gefährlich" gelten namentlich toxische, ökotoxische und besondere physikalisch-chemische Eigenschaften (Entflammbarkeit, brandfördernde Merkmale usw.). Beurteilung, Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien obliegen grundsätzlich dem Hersteller. Er hat sich dabei an genau vor-geschriebene Testmethoden und Beurteilungskriterien zu halten. Ausserdem ist er verpflichtet, Neustoffe und Pflanzenschutzmittel nach umfassenden Prüfungen bei einer Behörde anzumelden. Für alle gefährlichen Chemikalien gelten einheitliche Kennzeichnungsvorschriften. Gemäss den beiden erwähnten Richtlinien darf das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die den Vorschriften der Richtlinien entnicht durch weitergehende landesrechtliche Bestimmungen über die Anmeldung, Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung bebehindert werden. Bei der Prüfung schränkt ode zwei Hersteller die meldungspflichtigen Chemikalien muss der Richtlinien geregelten Verfahren zu den Grundsätzen der "Guten Laborpraxis" (GLP) - entsprechend jenen der OECD - anwenden. Dadurch sollen vergleichbare Prüfungsresultate auf hohem Qualitätsniveau garantiert werden, wodurch unnötige Wiederholungen namentlich von Tierversuchen in den einzelnen Ländern vermieden werden.

Das EWR-Abkommen sieht vor, dass die EFTA-Staaten für die Übernahme der erwähnten Stoff- und Zubereitungsrichtlinien eine maximale Übergangsfrist von zwei Jahren, also bis 31. Dezember 1994 erhalten. Während dieser Zeit bleiben sie allerdings auch vom Verfahren über die Anmeldung neuer Stoffe ausgeschlossen.

Eine weitere Richtlinie enthält Beschränkungen und Verbote für das Inverkehrbringen und Verwenden gewisser gefährlicher Substanzen, Zubereitungen und Erzeugnisse. Für gewisse unter dieser Richtlinie geregelte Chemikalien sieht das EWR-Abkommen eine zeitlich unbefristete Übergangsregelung für die EFTA-Staaten vor, bis die EG materiell gleichgezogen haben. Dies betrifft namentlich Asbest, Pentachlorphenol, Quecksilber, Kadmium, Arsenverbindungen, Organo-Zinn-Verbindungen sowie diverse chlorierte organische Lösemittel. Dieselbe Lösung wurde auch für zwei weitere Problembereiche vereinbart, nämlich für

Beilage 2

die Verwendung von ozonschichtschädigenden Substanzen und die Verwendung von Schwermetallen in Batterien, wo die EFTA-Staaten ebenfalls eine zeitlich nicht beschränkte Übergangsperiode zugestanden erhielten.

Im Pestizidbereich existieren zwei mehrfach ergänzte Richtlinien aus der Zeit der siebziger Jahre, die Vorschriften über die Klassierung. Kennzeichnung sowie verschiedene Anwendungsund beschränkungen und -verbote enthalten. Insbesondere die Etikettierungsvorschriften wurden von den EFTA-Staaten als ungenügend bemängelt. Der Vertrag sieht daher für die EFTA-Staaten eine zeitlich unbefristete Ausnahme vor. Diese Lösung wurde in der Annahme getroffen, dass die EFTA-Staaten die neue Pflanzenschutzmittelrichtlinie übernehmen werden, welche die EG am 15. Juli 1991 verabschiedet haben. Diese nicht zum Acquis gehörende Richtlinie, die eine wichtige Ergänzung des geltenden Pestizidrechts darstellt, betrifft die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Anwendung und die Kontrolle von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Zulassung von Wirkstoffen. Die Mitgliedstaaten haben anzuordnen, dass in ihrem Gebiet nur Pflanzenbehandlungsmittel in Verkehr gebracht und angewendet werden dürfen, die sie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen haben. Als Anhang I ist eine Liste mit für die Verwendung in Pflanzenbehandlungsmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen. Sie wird schrittweise ergänzt, wobei die provisorisch zugelassenen Wirkstoffe spätestens innert zwölf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls in die Liste aufzunehmen sind. In den Anhängen II bis VI werden die Anforderungen für die Unterlagen zum Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I bzw. auf Zulassung eines Pflanzenbehandlungsmittels, Gefahren- und Sicherheitssätze für die Verpackungen sowie einheitliche Grundsätze für die Bewertung der Pflanzenbehandlungsmittel festgelegt. Die Zulassung als Pflanzenbehandlungsmittel sowie die Aufnahme als zulässiger Wirkstoff in Anhang I kann jeweils für maximal zehn Jahre erfolgen. Der Schutz der Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier werden bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln gegenüber dem Ziel der Produktionssteigerung als vorrangig behandelt.

Der Vertrag enthält ferner drei Richtlinien über Waschmittel, die im wesentlichen die Anforderung an die Abbaubarkeit von oberflächenaktiven Bestandteilen und die zu ihrer Prüfung notwendigen Testmethoden enthalten.

Die Übernahme des EG-Chemikalienrechts erfordert grundlegende Änderungen des schweizerischen Rechts sowohl auf Gesetzes- wie auf Verordnungsebene. Betroffen sind in erster Linie das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), das einer Totalrevision bedarf, sowie in geringem Ausmass auch das Umweltschutzgesetz und das Landwirtschaftsgesetz. (alle ganz oder teilweise in Liechtenstein anwendbar).

Im Bereich des <u>Giftgesetzes</u> bedingt die Übernahme des EG-Chemikalienrechts eine Abkehr vom bisherigen System der Einteilung in fünf nach dem Gefährdungspotential abgestufte Giftklassen. Die EG kennen dagegen ein grundsätzlich anderes System mit insgesamt vierzehn Beurtei- 34 - <u>Beilage 2</u>

lungskriterien. Die bisher in der Schweiz in Klasse 5 eingestuften Chemikalien fallen in den EG nicht unter die Chemikaliengesetzgebung. Dies hat zur Folge, dass allein im Haushaltbereich gegen 10'000 Produkte nicht mehr gemäss den von den Behörden im Giftrecht vorgegebenen Kennzeichnungsvorschriften etikettiert werden müssen. Die Schweiz hat in den Verhandlungen versucht, für den vom EG-Recht nicht abgedeckten Bereich der Giftklasse 5 eine Ausnahmeregelung zu erhalten. Dieses Begehren wurde jedoch weder von den EG noch von den anderen EFTA-Staaten unterstützt. Die Tatsache, dass der Gefährdungsbereich der heutigen Giftklasse 5 nicht mehr erfasst werden kann, wird eine Absenkung des bisherigen Schutzniveaus bewirken.

Für den von den EG-Richtlinien abgedeckten Bereich der bisherigen Giftklassen 1 - 4 ist dagegen mit einer Erhöhung des Schutzniveaus zu rechnen. Dies ist vor allem auf ein umfassenderes, präziseres Einstufungssystem zurückzuführen. Ausserdem wird auch der Einbezug der von der Giftgesetzgebung nicht erfassten physikalisch-chemischen Gefährdungen zweifelsohne einen verbesserten Schutz bringen. Im weiteren ist auch darauf hinzuweisen, dass in den EG im Gegensatz zur Schweiz bei der Anmeldung von neuen Stoffen vom Hersteller die Einhaltung der Grundsätze der "Guten Laborpraxis" (GLP) zwingend vorgeschrieben ist. Sowohl die Übernahme der EG-Beurteilungskriterien und des Einteilungs- und Kennzeichnungssystems wie auch die Einführung eines GLP-Obligatoriums bedingen Gesetzesänderungen. Bezüglich des GLP-Obligatoriums ist dabei zu beachten, dass die neue Rechtsgrundlage den gesamten Chemikalienbereich und nicht nur die unter das Giftgesetz fallenden Stoffe abdecken soll. In der Praxis wird die Einführung des GLP-Obligatoriums allerdings kaum nennenswerte Probleme bieten, da zur Gewährleistung der schweizerischen Exporte schon bisher ein auf Freiwilligkeit beruhendes GLP-System eingerichtet wurde, das es den exportorientierten Unternehmen ermöglichte, von den Behörden eine Bestätigung zu erlangen, dass gewisse Untersuchungen nach den Grundsätzen der guten Laborpraxis durchgeführt wurden. Durch die Übernahme des EG-Chemikalienrechts wird sich die Verantwortung für die Chemikalienbeurteilung von der Behörde auf den Hersteller verlagern, was ein grundlegendes Abrücken von der heutigen Konzeption darstellt und einerseits eine Intensivierung behördlicher Kontrollen erfordern sowie andererseits von den Herstellern Mehraufwand und erhöhte Sachkenntnisse verlangen wird.

Im <u>Umweltschutzbereich</u> sind im Gegensatz zum Giftbereich konzeptionell kaum Änderungen notwendig, da die schweizerische Umweltchemikalienregelung sich schon bisher an derjenigen der EG orientierte. Das Konzept bleibt bestehen, wonach je nach Gefährdungspotential von Stoffen und Stoffgruppen und je nach vorgesehener Verwendung Selbstbeurteilungs-, Prüf-, Anmelde-, Bewilligungspflichten oder Verbote gelten. Auch materiell sind nur geringfügige Anpassungen nötig. Das Schutzniveau kann dank der im Vertrag ausgehandelten und zeitlich nicht befristeten Ausnahmeregelung zur EG-Verbotsrichtlinie nicht nur gehalten, sondern sogar noch verbessert werden, da gewisse Verbotsbestimmungen beispielsweise bezüglich der PCB-Ersatzstoffe und der bromierten Flammenschutzmittel, für die in der Schweiz bisher noch keine Regelung bestand, übernommen werden. Eine Verbesserung bringt die An-

- 35 - Beilage 2

passung auch für den Katastrophenschutz, da Angaben über physikalischehemische Gefährdungen (wie z.B. Explosionsgefahr und Entzündlichkeit) in der Schweiz bisher nicht gefordert wurden.

Für die Einführung des GLP-Obligatoriums ist eine Gesetzesänderung erforderlich (Art. 38 USG). Weiter ist Artikel 27 USG (Gebrauchs-anweisung) so anzupassen und ein neuer Artikel im USG derart einzuführen, dass die Angabe eines Sicherheitsdatenblattes für alle industriell und gewerblich verwendeten Stoffe und Zubereitungen für obligatorisch erklärt, die Anforderung an die Information der Abnehmer der EG angepasst, die Offenlegung bestimmter Stoffeigenschaften verlangt sowie der Austausch von Anmeldeunterlagen mit ausländischen Behörden vorgesehen werden kann.

Auf Verordnungsebene sind zahlreiche administrativ-technische Detailanpassungen nötig. Eine Gesamtüberarbeitung der Anhänge 1 und 2 der Stoffverordnung (in Liechtenstein anwendbar) ist daher unumgänglich, obschon materiell nur geringfügige Differenzen zur EG bestehen. Dabei wird allerdings davon ausgegangen, dass die Übernahme des EG-Chemikalienrechts auf der Grundlage der siebten Änderung zur Basisrichtlinie Nr. 67/548 erfolgen wird. Eine Anpassung an die Gemeinschaft ist insbesondere bei den Begriffen, den Verfahrensabläufen, der Zweitanmelderegelung, den Informationsvorschriften (Etikette, Gebrauchsanweisung, Sicherheitsdatenblatt), den Qualitätsanforderungen, den Einstufungskriterien und den Testanforderungen nötig.

Im <u>Waschmittelbereich</u> sind dagegen kaum Anpassungen erforderlich. Insbesondere kann das seit 1986 geltende Phosphatverbot beibehalten werden. Weder in den EG noch in einzelnen EG-Mitgliedstaaten besteht eine diesbezügliche Regelung. Die Hersteller bieten jedoch auf freiwilliger Basis phosphatfreie Waschmittel an. In Deutschland und in den Niederlanden beträgt deren Marktanteil ungefähr 95 %. Eine Klage von Herstellerseite gegen das Phosphatverbot in der Schweiz kann daher praktisch ausgeschlossen werden.

Die Übernahme der <u>Pestizidrichtlinien</u> wird ferner eine Änderung der Hilfsstoffverordnung und der Stoffverordnung sowie eine Aufhebung des schon heute bedeutungslosen Pflanzenschutzmittelbuches zur Folge haben.

Das nationale Recht ist nach Schutzzielen (Anwenderschutz, Umweltschutz usw.) strukturiert, dasjenige der EG dagegen verfolgt ein nach Stoffgruppen ausgerichtetes Ordnungsprinzip (Industriechemikalien, Pestizide, Dünger usw.). Diese Tatsache sowie der enge Zusammenhang der verschiedenen EG-Richtlinien bedingt, dass die beim Gift-, Umweltschutz- und Landwirtschaftsrecht erforderlichen Anpassungen auf Gesetzes- und insbesondere Verordnungsebene möglichst gleichzeitig vorgenommen und eng aufeinander abgestimmt werden sollten. Aufgrund des EWR-Abkommens ist es grundsätzlich möglich, diese Anpassungen mit Ausnahme derjenigen bezüglich den Grundsätzen de GLP erst auf den 1. Januar 1995 vorzunehmen. Allerdings basiert die erwähnte neue Pflanzenschutzmittelrichtlinie auf mehreren Richtlinien des Chemikalienbereichs und setzt deren Umsetzung voraus.

- 36 - Beilage 2

Da für Anpassungen, die nicht zwingend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA vorzunehmen sind, das ordentliche Rechtsetzungsverfahren gilt, soll das EG-Chemikalienrecht unter Einhaltung des erst auf den 1. Januar 1995 umgesetzt werden. Dieses Vorgehen kann eine Reihe von Problemen aufwerfen und auch Nachteile mit sich bringen. So wird für die chemische Industrie die schon seit langem geforderte Anpassung an das EG-Recht nochmals verzögert, was sicher die Standortqualität vorübergehend in Mitleidenschaft zieht. Im Bereich der in den EG geltenden Anforderungen an die Qualitätssicherung von Prüfergebnissen muss die notwendige Rechtsgrundlage auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens geschaffen werden. Demnach sind Umweltschutzgesetz und Giftgesetz auf diesen Zeitpunkt hin so zu ändern, dass ein GLP-Obligatorium eingeführt werden kann. Die Detailbestimmungen zu den Grundsätzen der GLP sollen dann auf Verordnungsstufe erlassen werden. Es ist vorgesehen, sowohl die Belange der Gesundheit wie des Umweltschutzes in einer gemeinsamen GLP-Verordnung zu integrieren.

Kosmetika

Das zu übernehmende Sekundärrecht besteht aus fünf Richtlinien, welche die Anforderungen an Kosmetika, insbesondere hinsichtlich deren Zusammensetzung, Etikettierung und Verpackung regeln. Die Vorschriften enthalten insbesondere auch eine Liste von Stoffen, die in kosmetischen Erzeugnissen nicht verwendet werden dürfen (Negativliste) sowie Positivlisten für Stoffe, deren Verwendung nur mit Einschränkungen gestattet ist. Zudem liegt ein Vorschlag vor, der Werbebeschränkungen enthält und vorsieht, strengere Voraussetzungen an die Anmeldung und die Etikettierung von kosmetischen Mitteln einzuführen.

Die EG-Vorschriften über kosmetische Mittel sind im Vergleich zur schweizerischen Regelung systematischer aufgebaut. Aufgrund bisheriger Erfahrungen ist allerdings davon auszugehen, dass bezüglich der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe in vielen Fällen weniger strenge Auflagen gelten werden als heute. Insbesondere werden kaum Rücksichten auf die Anwendungsart und den Anwendungsort genommen. Dies ist namentlich darauf zurückzuführen, dass die EG im Vergleich zur Schweiz bisher eine weniger konsequente Vorsorgepolitik zur Vermeidung unerwünschter Langzeitwirkungen und Allergien betrieben hat. Generell müssen die heutigen EG-Kennzeichnungsvorschriften als unbefriedigend bezeichnet werden, da sie es dem Allergiker und überempfindlichen Konsumenten nicht ohne weiteres ermöglichen, die für ihn problematischen Produkte zu erkennen. Da einige Hersteller jedoch schon heute auf freiwilliger Basis die vollständige Zusammensetzung ihrer Produkte deklarieren, dürfte dieses Problem sich in der Praxis allmählich bessern. Sollte der oben erwähnte Richtlinienvorschlag in Kraft treten, wäre das Deklarationsproblem behoben.

- 37 - <u>Beilage 2</u>

Umweltrelevante Produktevorschriften

Von den annähernd 300 in Anhang II aufgeführten EG-Rechtsakten sind insgesamt 40 für den Umweltschutz von Bedeutung. Die wichtigsten betreffen die Motorfahrzeuge und die Chemikalien und sind bereits unter den entsprechenden Produktekapiteln behandelt worden. Gegen zehn weitere umweltschutzrelevante Richtlinien fallen unter die Kapitel IV Haushaltapparate, XVIII Umweltschutz und XXVI Energie. Sie enthalten Mindestanforderungen hinsichtlich der Lärmemissionen von Flugzeugen sowie Anforderungen bezüglich der Lärmemissionen von Haushaltapparaten, Vorschriften bezüglich der Angabe des Energieverbrauchs von Haushaltapparaten, sowie Bestimmungen über die Verwendung von Alternativtreibstoffen, den Bleigehalt von Treibstoffen bzw. den Schwefelgehalt von fossilen Treib- und Brennstoffen sowie der Verpackungen von flüssigen Lebensmitteln.

Analog dem Umweltbereich sind auch die konsumentenschutzrelevanten Bestimmungen primär in den jeweiligen sektoriellen Produktevorschriften integriert. Darüber hinaus gibt es jedoch einige wenige Rechtsakte, die hauptsächlich dem Konsumentenschutz dienen. Darunter fallen in erster Linie das Informationsaustauschverfahren über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern, die bereits oben erwähnten Richtlinien betreffend die Angaben des Energieverbrauchs von Haushaltapparaten sowie Vorschriften über die Kennzeichnung von Textilien, einschliesslich der dazu erforderlichen Probenahme und Analyseverfahren.

Die Übernahme des umweltrelevanten Produkteacquis bedingt keine Gesetzesänderungen. Das bestehende Schutzniveau kann beibehalten werden. Auf Verordnungsebene könnte allenfalls eine Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 erforderlich werden, falls die EG den Schwefelgehalt von Dieseltreibstoffen wie vorgesehen erst auf den 1. Oktober 1996 und nicht wie in der Schweiz, schon auf den 1. Januar 1994 auf 0,05 Massenprozent absenken. Da eine Absenkung des Schwefelgehalts jedoch auch über eine nach Schwefelgehalt differenzierte Zollabgabe realisiert werden kann, dürfte dies in der Praxis kein Problem bereiten.

Für die Übernahme des konsumentenschutzrelevanten Produkteacquis ist eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen, und zwar sowohl für die Umsetzung des Informationsaustauschverfahrens wie auch für die obligatorische Textilkennzeichnung. Auf Verordnungsebene sind dagegen nur geringfügige Änderungen nötig, da im wesentlichen die heute bestehenden freiwilligen Regelungen weitergeführt werden können. Bei der Textilkennzeichnung handelt es sich dabei um die seit Ende der sechziger Jahre bestehende Vereinbarung zwischen den schweizerischen Konsumentenorganisationen und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Textilkennzeichnung (Sartex) als Vertreterin der Produzenten. Die Übernahme der Analyseverfahren, die insbesondere auch für die Zolltarifierung von Bedeutung sind, bieten ebenfalls keine besonderen Probleme. Vergleichende Untersuchungen der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) haben ergeben, dass die bisher in der Schweiz verwendeten Analysemethoden in der Regel zu den gleichen

- 38 - Beilage 2

Ergebnissen führten wie die zu übernehmenden EG-Methoden. Beim Informationsaustauschverfahren handelt es sich dagegen um eine eigentliche Querschnittaufgabe. Da eine ganze Reihe von Produkten wie beispielsweise Lebensmittel, Spielzeuge, Haushaltapparate, aber auch eine ganze Palette von weiteren Geräten, Maschinen und sogar Fahrzeugen betroffen sind, erfordert die Umsetzung in erster Linie einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen den in den jeweiligen Produktesektoren eingesetzten Vollzugsorganen und dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen.

Informationstechnologie, Telekommunikation und Datenverarbeitung

Das im EWR übernommene EG-Recht sieht zwei Handlungsrichtungen betreffend die Endgeräte der Telekommunikation vor: einerseits die Beseitigung von Abgabemonopolen der nationalen Fernmeldeverwaltungen und andererseits die Harmonisierung der technischen und administrativen Vorschriften, die für Endgeräte gelten, um Marktzugang zu erhalten und am Fernmeldenetz angeschlossen werden zu können. Mit der Richtlinie Nr. 88/301 der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte werden sämtliche ausschliesslichen Recht zur Abgabe von Endgeräten als vertragswidrig erklärt. Die Richtlinie Nr. 91/263 des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität schafft die Grundlage hindernisfreien grenzüberschreitenden Verkehr mit Endgeräten. Teilnehmeranlagen dürfen demnach nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Diese werden in technischen Vorschriften über die Benutzersicherheit, die Sicherheit des PTT-Personals, die elektromagnetische Verträglichkeit, den Netz-schutz, die rationelle Nutzung des Frequenzspektrums, die Kommunikationsfähigkeit mit dem Netz und in bestimmten Fällen die Kommunikationsfähigkeit der Geräte untereinander festglegt. Die Vorschriften sollen europaweit harmonisiert werden. Dies gilt namentlich für Geräte, die an das zukünftige dienstintegrierende Fernmeldenetz (ISDN, in der Schweiz Swissnet 2/3) angeschlossen werden. Wird ein Endgerät in einem EWR-Staat aufgrund harmonisierter technischer Vorschriften zugelassen, wird es auch in den anderen Vertragsstaaten ohne weitere Prüfung zugelassen (Cassis de Dijon-Prinzip). Ob ein Endgerät die Anforderungen erfüllt, kann nach Wahl des Herstellers oder Importeurs über eine Bauartenprüfung oder über eine Übereinstimmungserklärung nachgewiesen werden. Jeder Staat ist dafür besorgt, dass auf seinen Märkten nur zugelassene Teilnehmeranlagen in Verkehr gebracht werden. Nach diesem System zugelassene Geräte tragen das CE-Konformitäts-zeichen.

Für Geräte, die an die bestehenden nationalen analogen Telefonnetze angeschlossen werden, wird wegen der unterschiedlichen Netzausgestaltung eine Harmonisierung der technischen Vorschriften kaum realisierbar sein. Dort werden weiterhin nationale technische Vorschriften bestehen. Prüfungen von Endgeräten durch anerkannte Stellen im ganzen EWR bezüglich der relevanten Schweizer Vorschriften werden jedoch für

- 39 - Beilage 2

die Zulassung in der Schweiz anerkannt werden. Geplante EG-Vorschriften in diesem Bereich werden im Kapitel "Kommunikations- und Informationsdienste" beschrieben.

Bauprodukte

Die in Kapitel XXI von Anhang II des EWRA aufgeführte Bauprodukterichtlinie hat zum Ziel, den freien Verkehr mit Bauprodukten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke festgelegt, und zwar bezüglich

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nutzungssicherheit,
- Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz.

werden in grund legenden Anforderungen Grundlagendokumenten, die sich zur Zeit noch in Ausarbeitung befinden, näher präzisiert, wobei insbesondere auch verschiedene Qualitätsklassen für jede Anforderungskategorie definiert werden. Damit soll nicht zuletzt auch den unterschiedlichen geographischen und klimatischen Bedingungen im EG- und bzw. EWR-Raum Rechnung getragen werden. Die Grundlagendokumente bilden wiederum die Basis für die Erarbeitung harmonisierter Produktenormen, die im Auftrag der EG von den europäischen Normenorganisationen ausgearbeitet werden. Produkte, die nach diesen Normen gefertigt sind, können vom Hersteller mit der CE-Marke versehen und in Verkehr gebracht werden, sofern sie von ihm selbst oder von einer anerkannten Prüfstelle getestet worden sind. Produkte, für die keine Normen vorhanden sind, bedürfen einer technischen Zulassung. Durch eine Marktüberwachung ist schliesslich sicherzustellen, dass nur Bauprodukte auf den Markt gelangen, die der Bauprodukterichtlinie entsprechen.

Das Inverkehrbringen von Bauprodukten wird heute in der Schweiz nur in Ausnahmefällen von einer Prüfung oder Zulassung abhängig gemacht. Die Übernahme der Bauprodukterichtlinie bringt somit eine grundsätzliche Systemänderung mit sich. In erster Linie sind die organisatorischen Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungs- und Zulassungsstellen sowie die nötigen Strukturen für eine Marktüberwachung zu schaffen. Diese beiden Aufgaben sind umso dringender zu realisieren, als auch im Bereich des öffentlichen Auftragwesens grundsätzlich nur Bauprodukte verwendet werden dürfen, welche die Anforderungen der Bauprodukterichtlinie erfüllen.

Angesichts der Komplexität der Materie bzw. der hohen Regelungsdichte der Bauprodukterichtlinie scheint es unumgänglich, für die Zulassung von Bauprodukten eine gesamtschweizerische Lösung vorzusehen.

Konkret bedeutet dies, dass der Bundesrat auf der Grundlage des neuen auf Artikel 31 bis Absatz 2 BV beruhenden Bundesgesetzes über die Be-

- 40 - <u>Beilage 2</u>

seitigung technischer Handelshemmnisse eine Verordnung über das Inverkehrbringen von Bauprodukten erliesse. Diese Verordnung soll nur das Verfahren für das Inverkehrbringen von Bauprodukten einschliesslich deren Zulassung, nicht aber die Anforderungen an die Produkte selbst regeln. Die Anerkennung von Fachorganisationen, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahren im Bereich des Bauwesens, Prüfungen, Zertifizierungen, Überwachungen und Zulassungen vornehmen, richtet sich nach der vom Bundesrat am 30. Oktober 1991 genehmigten Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem.

Umsetzuna der in der Bauprodukterichtlinie festgelegten Produkteanforderungen hat durch die sachlich zuständigen Stellen von Bund und Kantonen zu erfolgen. Darunter fallen sowohl die in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen wie auch die sie konkretisierenden Grundlagendokumente und Normen. Die Marktüberwachung schliesslich ist ebenfalls durch die sachlich zuständigen Instanzen des Bundes und der Kantone zu organisieren. Ein geordneter Vollzug der Richtlinie im Inland sowie die Wahrung der schweizerischen Interessen gegenüber dem Ausland setzt überdies voraus, dass eine gesamtschweizerische Koordinationsstelle für den unter die Bauproduktrichtelinie fallenden Bereich geschaffen wird.

- 41 - <u>Beilage 2</u>

2. <u>Nähere Erläuterungen zu Kapitel 3.322 Kommunikations- und</u> Informationsdienste

Telekommunikation

Mit der Liberalisierung der Telekommunikationsdienstleistungen soll für den europäischen Benutzer ein möglichst günstiges Umfeld betreffend Entwicklung und Wettbewerb geschaffen werden.

Das Erbringen und Konsumieren von Telekommunikationsdiensten ist im EWRA selbst nicht speziell geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen finden jedoch auch in diesem Sektor Anwendung. Es betrifft dies insbesondere die Regeln über den freien Warenverkehr, über den freien Dienstleistungsverkehr, über öffentliche Monopole und über das öffentliche Beschaffungswesen. Gestützt auf diese Grundlagen finden sich in den Anhängen II, XI, XIV und XVI sektorielle Instrumente, die Regeln für das Erbringen und Konsumieren von Telekommunikationsdienstleistungen zum Inhalt haben.

Im grossen und ganzen verfolgt das im EWR übernommene EG-Recht zwei Richtungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunika-tionsdienstleistungen: Einerseits werden alle ausschliesslichen Rechte für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten mit Ausnahme der Telefone (und dem Fernmeldenetz als Infrastruktur) aufgehoben und andererseits werden harmonisierte Bedingungen für den Zugang zum und die Nutzung vom öffentlichen Fernmeldenetz geschaffen. So liberalisiert die Richtlinie Nr. 90/388 der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste insbesondere die Nutzung von Mietleitungen, auf denen auch Datenverkehr für Dritte und der einfache Weiterverkauf von Übermittlungskapazität erlaubt sein werden. Zudem verlangt die Richtlinie die Schaffung einer von der nationalen Fernmeldeorganisation unabhängigen Behörde zur Wahrnehmung der hoheitlich/regulatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Telekommunikation.

Auf der Seite der Harmonisierung steht die Richtlinie Nr. 90/387 des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch die Einführung eines offenen Netzzugangs, Open-Network-Provision, ONP im Vordergrund. Die Richtlinie enthält eine Rahmenregelung, die in Spezialrichtlinien noch zu konkretisieren ist. Es geht dabei insbesondere um die Nutzung der Telefonnetze, der Mietleitungen, der Datenübermittlungsnetze und des Diensteintegrierenden Digitalen Fernmeldenetzes (ISDN). Gleichzeitig werden bestimmte Dienstleistungen definiert, die paneuropäisch unter harmonisierten Bedingungen auf den Markt kommen sollen. Als Beispiele seien die Mobiltelefone, der Funkruf und die schnurlose Digitalkommunikation erwähnt.

Geplant ist zudem die Harmonisierung der Vorschriften betreffend den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Angebot des Diensteintegrierenden Digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) und der Mobiltelefone. Die Frequenzharmonisierung wird durch das Erlassen bindender Richtlinien über die

- 42 - Beilage 2

Zuweisung bestimmter Dienste auf bestimmte Frequenzen in allen Mitgliedstaaten verstärkt werden. Das betrifft z.B. den digitalen Kurzwellenfunk, Telefon im Flugzeug und in Hochgeschwindigkeitszügen, Informationssysteme im Verkehr oder Not- und Wehrdienst. Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr von grosser Bedeutung wird auch die geplante Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Konzessionen für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen sein. Harmonisierungen sollen auch im Bereich der Zugangsnummer für internationale Verbindungen beim Telefon (Nr. 00; in der Schweiz und Liechtenstein bereits verwirklicht) sowie der Nummer für die Notdienste (Nr. 112; in der Schweiz und Liechtenstein z.Z. durch Störungsdienst der PTT belegt) sein. Auch im Bereich der Satellitenkommunikation bestehen Pläne zur Harmonisierung der Vorschriften und der Realisierung der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Konzessionen in der EG.

Weitere Instrumente rechtlich nicht verpflichtender Natur werden zur Kenntnisnahme als Anhang in das EWRA aufgenommen, da sie für den Sektor wichtige Rahmenbedingungen anzeigen: Das weitere Rechtssetzungsprogramm, die Normierungsbemühungen und Empfehlungen zur harmonisierten Einführung paneuropäischer Dienstleistungen.

Nicht unerwähnt bleiben sollten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zum freien Güterverkehr (vgl. Kap. "Technische Vorschriften"), die ebenfalls eine Liberalisierung der früheren Monopole für das Anbieten von Teilnehmeranlagen mit sich bringen und gleichzeitig die Harmonisierung der technischen Anforderungen anstreben, womit die gegenseitige Anerkennung der Zulassung zum Markt verwirklicht wird. Teilnehmeranlagen sind unabdingbare Voraussetzung, um Telekommunikations-Dienste in Anspruch zu nehmen.

Zu verweisen ist ferner auf das öffentliche Beschaffungswesen (vgl. Kap. "Öffentliches Beschaffungswesen"), das insbesondere für die PTT-Betriebe, aber auch für die öffentlichen Verwaltungen eine wichtige Rolle spielen kann. Ferner sind auch die Förderungs-, Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Telekommunikationsbereich von wirtschaftlichem und sozialem Gewicht. Sie sind über die flankierenden Politiken in das EWRA eingeschlossen.

Das ganze sektorspezifische EG-Recht wurde vorbehaltslos in das EWR-Abkommen aufgenommen. Es ist relevant für die Etablierung des Binnenmarktes. Das neue schweizerische Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991 ist grundsätzlich mit dem EWR-Recht vereinbar. Bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnungen wurde das EWR-Recht schon weitgehend berücksichtigt. In diesem Sinne hat das EWRA keine zusätzlichen Auswirkungen rechtlicher oder politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur. Mit der Schaffung des neuen Bundesamtes für Kommunikation in Biel wurde eine weitere formelle Voraussetzung zur Umsetzung des EWR-Rechts in der Schweiz verwirklicht. Die Konsumenten erhalten ungehinderten Zugang zu paneuropäischen und nationalen Telekommunikationsdienstleistungen. Die Konkurrenz wird damit verstärkt. Dementsprechend dürfte sich das Angebot erweitern und verbilligen. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen erhalten ungehin-

- 43 - <u>Beilage 2</u>

derten Zugang zum gesamten Markt des EWR. Die Wettbewerbsfähigkeit des Telekommunikationsstandortes Schweiz kann gesamthaft gesteigert werden. Telekommunikation im Sinne eines Produktionsfaktors steht der Schweizer Wirtschaft weitgehend uneingeschränkt zur Verfügung. Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass die PTT aufgrund der starken Konkurrenz nicht mehr in der Lage sein werden, Defizite der Post durch Erträge der Telekommunikation auszugleichen und die gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen (Postauto, Zeitungstransport) zu finanzieren. Verschiedene wichtige Richtlinien sind zur Zeit in den EG insbesondere in Ausführung der erwähnten Harmonisierungsbestrebungen in Bearbeitung, deren allfällige Übernahme in den EWR wird Gegenstand der Weiterentwicklung des Vertragswerkes sein. Da der Sektor durch grosse Dynamik gekennzeichnet ist, wird auch die ordnungspolitische Bewältigung der laufend neuen Entwicklung wieder neu zu bewältigen sein. Wirtschaftliche Strukturveränderungen haben in letzter Zeit namentlich mit der Liberalisierung der Märkte bereits stattgefunden. Allerdings sind weitere nicht auszuschliessen.

Betreffend die Postdienste enthalten weder das EWRA noch seine Anhänge spezifische Regelungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Wettbewerbsregeln ihren Einfluss auch auf die Postverwaltungen haben. So sind z.B. Absprachen zwischen Postverwaltungen, wie es insbesondere im Rahmen der Konferenz europäischer Postund Fernmeldeverwaltungen (CEPT) üblich war, sofern sie kartellistischer Natur sind, EWR-vertragswidrig. Weiter plant die EG ähnlich dem Telekommunikationsbereich Massnahmen zur Begrenzung der nationalen Monopolrechte auf eine eng umschriebene Grunddienstleistung und Harmonisierungsmassnahmen zum Erbringen von paneuropäischen Diensten. Diese Pläne sollen demnächst in einem Grünbuch Post zur Diskussion gestellt werden.

Die sich in der Umsetzung des zukünftigen Grünbuches Post ergebenden Massnahmen dürften Eingang in das EWRA finden (Anhänge). Es ist anzunehmen, dass dies in der Schweiz die Revision des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 zur Folge haben wird. Dadurch dürfte u.a. auch die Problematik der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Post (z.B. Zeitungstransport) noch verschärft werden, da die Post noch stärker der Konkurrenz ausgesetzt sein wird und deshalb diese Leistungen nicht selbst finanzieren kann. Auf der anderen Seite dürfte das Angebot an Postdienstleistungen vielfältiger werden.

Informationsdienste

Betreffend die Informationsdienste bestehen weder im EWRA noch in seinen Anhängen spezifische Regelungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den horizontalen und flankierenden Politiken. Insbesondere im Programm IMPACT sind u.a. auch Massnahmen der Rechtsharmonisierung erwähnt, die sich z.B. auf Bestimmungen über den Datenschutz oder den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten beziehen. Die Arbeiten hierzu sind jedoch erst angelaufen, Aussagen über definitive Lösungen sind noch nicht möglich.